



Fachstelle Umwelt

Umwelt-Leitfaden
zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und
Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen

-Stand: Juli 2010-

Teil IV:
FFH-Verträglichkeitsprüfung und
Ausnahmeverfahren

Erstellt unter Verwendung einer Vorlage des „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)“, Ausgabe 2004, des BMVBW

Bearbeitung

Eckhard Roll

Cornelia Hauke

Detlef Kober

Jens Lüdeke

Frauke Neises

Sabine Rommel

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorbemerkung	5
1. Einführung	5
2 Rechtliche Grundlagen	6
2.1 Prüfmaßstäbe und -gegenstände.....	6
2.1.1 Gebiete nach der FFH-RL.....	6
2.2 Relevanz von Schutzgebietsausweisungen gem. § 22 ff. BNatSchG	7
3 Verfahrensablauf und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten.....	7
3.1 Verfahrensablauf nach den § 34 BNatSchG	7
3.2 Zuständigkeit für die FFH-Verträglichkeitsprüfung	8
3.3 Verträglichkeitsprüfungen aus vorgelagerten Verfahren	8
3.4 Abschnittsbildung	8
3.5 Verhältnis von FFH-VP, Eingriffsregelung und UVP	9
4. FFH-Vorprüfung	9
4.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Vorprüfung	9
4.2 Umfang und Inhalt der Unterlagen für die FFH-Vorprüfung.....	10
4.3 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Vorprüfung für das weitere Vorgehen	10
5 FFH-Verträglichkeitsprüfung	10
5.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung	10
5.2 Anforderungen an die FFH-VP	14
5.3 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet	14
6 FFH-Ausnahmeprüfung.....	17
6.1 Anwendungsbereich.....	17
6.2 Alternativen	17
6.2.1 Alternativenbegriff, Festlegen der zu untersuchenden Alternativen.....	18
6.2.2 Bewerten der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000	18
6.2.3 Beurteilen der Zumutbarkeit.....	19
6.2.4 Zusammenfassende Beurteilung der untersuchten Alternativen.....	20
6.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	21
6.3.1 Begriffe	21
6.3.2 Kriterien zur Beurteilung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	22
6.4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.....	23
6.4.1 Rechtliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.....	23
6.4.3 Erforderliche Angaben des Vorhabensträgers	25
6.5 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Ausnahmeprüfung für die Zulassung des Vorhabens.....	25
Anhang IV-1: Mustergliederungen für die FFH-Vorprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Ausnahmeprüfung	26
Anhang IV-2: Kommentierte Mustergliederung für die FFH-Vorprüfung, Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeprüfung	28

FFH-Vorprüfung	28
1. Anlass und Aufgabenstellung.....	28
2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	28
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	29
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	29
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	30
6. Fazit.....	30
7. Literatur und Quellen.....	30
Anhang.....	31
Kommentierte Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung	31
1. Anlass und Aufgabenstellung	31
2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	32
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	32
2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets	32
2.2.1 Verwendete Quellen	32
2.2.2 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL.....	33
2.2.3 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	33
2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannten Arten.....	34
2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	34
2.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	34
2.5.1 Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt.....	34
2.5.2 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	34
3. Beschreibung des Vorhabens.....	34
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	34
3.2 Wirkfaktoren	35
4. Detailliert untersuchter Bereich	36
4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens.....	36
4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten.....	36
4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen	36
4.2 Datenlücken	37
4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	37
4.3.1 Übersicht über die Landschaft	37
4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	37
4.3.3 Arten des Anhangs der FFH-RL	37
4.3.4 Sonstige für Erhaltungsziele des Schutzgebiets erforderliche Landschaftsstrukturen	38
5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	38
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode.....	38
5.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL.....	41
5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	42
6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	42

6. Erhaltungsziel.....	43
6. 1 Beschreibung der Maßnahme	43
6. 2 Bewertung der Wirksamkeit	43
7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	43
7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne/ Projekte.....	43
7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen	44
7.3 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigung.....	44
7.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen	45
8. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten /Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	45
9. Zusammenfassung.....	46
10. Literatur und Quellen	46
Anhang.....	46
Kommentierte Mustergliederung und Checkliste für die FFH-Ausnahmeprüfung	47
1. Anlass	47
2. Alternativenprüfung	47
2.1 Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens.....	47
2.2 Bewertung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000.....	47
2.3 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit	48
2.4 Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung.....	48
3. Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	49
3.1 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	49
3.2 Begründung der gewählten Lösung	49
4. Festlegung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.....	50
5. Zusammenfassung.....	52
6. Literatur und Quellen.....	52
Anhang IV-3 Orientierungswerte der BfN-Fachkonvention (Lambrecht und Trautner / BfN 2007) für Flächenverluste von Lebensraumtypen in Natura 2000 Gebieten	53
Anhang IV-4 Orientierungswerte der BfN Fachkonvention (nach Lambrecht und Trautner / BfN 2007) für Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000 Gebieten.....	58

Vorbemerkung

Der hier vorliegende Leitfaden gibt Hinweise zu Form und Inhalt der Unterlagen für die Vor-, Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach dem § 34 BNatSchG. Weitergehende Regelungen der Landesnaturschutzgesetze bleiben unberührt. Die Ausführungen beruhen weitgehend auf dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)“, Ausgabe 2004, des BMVBS.

Das ebenfalls unter der Federführung des BMVBS entwickelte „Gutachten zur Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen“ einschließlich der Musterkarten wird zur Anwendung empfohlen, soweit die aktuelle Rechtsprechung nicht anderweitige Auslegungen entwickelt hat.

1. Einführung

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (**Vogelschutzrichtlinie**, VRL),
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL).

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es u.a.¹, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VRL. Die aktuelle Gebietsliste von Natura 2000 Gebieten ist beim BfN veröffentlicht²

Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Aufgrund der VRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Durch das BNatSchG werden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Vorhaben zum Neubau oder Ausbau von Eisenbahnen des Bundes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind vor der Genehmigung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen. Der vorliegende Leitfaden dient der einheitlichen Anwendung der Vorschriften des § 34 BNatSchG bei der Planfeststellung von Eisenbahnen des Bundes.

¹ Übergeordnete Ziele der FFH-Richtlinie sind die Erhaltung und die Förderung der biologischen Vielfalt. Hierfür werden zwei wesentliche Instrumente eingesetzt: Bestimmungen zu einem flächendeckend geltenden Schutz von Arten (Arten des Anhangs IV) und die Errichtung eines kohärenten Netzes von ausgewählten Schutzgebieten, in denen der Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II den Vorrang vor anderen Belangen hat.

² http://www.bfn.de/0316_gebiete.html

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Prüfmaßstäbe und -gegenstände

Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren sind § 34 BNatSchG anzuwenden (Ausnahme: s. u.).

2.1.1 Gebiete nach der FFH-RL

Zu berücksichtigen sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. FFH-Gebiete). Dies sind alle Gebiete, die von der Kommission in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufgenommen wurden. Diese Liste ist nunmehr vollständig.

Unsicherheiten können sich in Ausnahmefällen aus der Gebietesabgrenzung ergeben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Bundesländer von ihrem naturschutzfachlichen Ermessensspielraum bei der Gebietsabgrenzung korrekt Gebrauch gemacht haben. Jedoch sind Gebietsteile, die aus offensichtlich nicht naturschutzfachlichen Gründen von der Meldung ausgenommen wurden, vorsorglich wie vorgeschlagene Gebiete zu behandeln.³ Die fraglichen Gebietsteile sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Die materiellen Anforderungen des Art. 6 FFH-RL sind zu beachten. Die Gebietsmeldung in Deutschland ist allerdings abgeschlossen, potenzielle FFH-Gebiete gibt es deshalb vom Grundsatz her nicht mehr.⁴

2.1.2 Gebiete nach der VRL (Vogelschutzgebiete)

Für Gebiete, die seitens der Mitgliedstaaten i.S.d. Art. 4 Abs. 1, 2 der VRL zu besonderen Schutzgebieten erklärt worden oder die als solche Schutzgebiete anerkannt worden sind und für die eine unbefristete und inhaltlich konkrete Schutzgebietsverordnung nach dem jeweiligen Landesrecht erlassen wurde, gilt § 34 BNatSchG ebenfalls.⁵

Die Gebietsausweisung erfolgt

- für die Vogelarten nach Anhang I VRL nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 VRL
- für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 2 VRL.

Die Gebietsmeldung ist inzwischen abgeschlossen⁶, faktische Vogelschutzgebiete sollte es deshalb vom Grundsatz her nicht mehr geben⁷. Auch eine Schutzausweisung ist inzwischen überwiegend (z. T. als Sammelausweisung über Verordnungen) durchgeführt worden. Allerdings ist diese Ausweisung in einzelnen Bundesländern (z.B. Saarland, Bremen, Berlin) noch nicht vollumfänglich, so dass hier noch der Einzelfall zu prüfen ist. Ist nämlich noch keine rechtsverbindliche und außenwirksame Erklärung (zusätzlich zur Meldung an die EU) erfolgt, so kann eine Überführung in den Schutzstandard nach FFH-RL noch nicht geschehen und es müssen in diesen speziellen Ausnahmefällen weiterhin die strengeren Ausnahmegründe der VRL für

³ Hierunter fallen nur solche möglichen Gebietsteile, deren Ausgrenzung nach Kartendarstellung ohne weitere Prüfung erkennen lässt, dass sie im Vorgriff auf geplante Infrastrukturvorhaben nicht gemeldet wurden.

⁴ VGH Mannheim, 07.08.2009, 5 S 2348/08.

⁵ Vgl. Urteil des BVerwG vom 01.04.2004, 4C 2/03, Bundesstraße B 50: Dies ist erst der Fall, wenn eine Verordnung nach § 32 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG erlassen worden ist. Eine amtliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 6 BNatSchG hat nur deklaratorische Bedeutung. Urteil des EuGH vom 07.12.2000, RS. C 374/98, Basses Corbières.

⁶ BVerwG, 13. März 2008, 9 VR 9.07.

⁷ VGH Kassel, Urteil vom 21.08.2009, 11 C 318/08.T.

„faktische Vogelschutzgebiete“ angenommen werden (Art. 4 Abs. 4 VRL).⁸

In § 34 BNatSchG werden für Natura 2000 Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) ansonsten gemeinsame Ausnahmegründe genannt, inklusive solcher wirtschaftlicher Art (siehe unter Kap. 6. FFH-Ausnahmeprüfung).

2.2 Relevanz von Schutzgebietsausweisungen gem. § 22 ff. BNatSchG

Viele der als FFH-Gebiete gemeldeten Gebiete sind bereits als Schutzgebiete nach nationalem Recht, z.B. als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die nationale Unterschutzstellung wird durch die FFH-Meldung nicht gegenstandslos. Die Bestimmungen der Schutzverordnung gelten fort. Die Befreiung im Rahmen der Planfeststellung muss materiellrechtlich dem Naturschutzrecht Rechnung tragen.

3 Verfahrensablauf und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten

3.1 Verfahrensablauf nach den § 34 BNatSchG

Das Verfahren nach § 34 BNatSchG umfasst bis zu drei Phasen:

Erläuterungen zum Verfahrensablauf:

In der **FFH-Vorprüfung (Phase 1)** wird der Frage nachgegangen, ob die Tatbestände erfüllt sein können, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen (ausführlich dazu Kap. 4: FFH-Vorprüfung). Kann diese Frage verneint werden, ist das Vorhaben aus FFH-Sicht zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Sind die Tatbestände hingegen erfüllt, ist die Durchführung einer **FFH-Verträglichkeitsprüfung – FFH-VP (Phase 2)**, erforderlich. In dieser Phase erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes. Kann das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen/ Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, kann das Vorhaben zugelassen werden.

Soll das Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer dritten Prüfphase **(Phase 3)** zu untersuchen, ob die für eine **Ausnahmeregelung** nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. bei Vorkommen prioritärer Arten und Lebensraumtypen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind (ausführlich dazu Kap. 6: FFH-Ausnahmeprüfung).

⁸ BVerwG, 1.04.2004, 4 C 2/03.

3.2 Zuständigkeit für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Aus § 34 BNatSchG ergibt sich, dass die Feststellung der Verträglichkeit des Vorhabens Voraussetzung für dessen Zulassung ist. Vom Vorhabensträger sind Unterlagen vorzulegen, die eine Entscheidung ermöglichen, ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann. Auf dieser Grundlage und ggf. auf Grund sonstiger Informationen (z. B. der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) hat das Eisenbahn-Bundesamt die Verträglichkeit zu prüfen und ggf. förmlich festzustellen.

Einzelheiten zum Verfahren einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind in § 34 BNatSchG geregelt. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu Umfang, Inhalt und Methodik der FFH-VP ist frühzeitig, z.B. im Rahmen des Scoping, durchzuführen.

3.3 Verträglichkeitsprüfungen aus vorgelagerten Verfahren

Sofern dem Planfeststellungsverfahren ein vorgelagertes Verfahren vorausgegangen ist (Raumordnungsverfahren, Linienbestimmungsverfahren) und in diesem Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden hat, ist wie folgt zu verfahren:

Für das Genehmigungsverfahren bedarf es wegen unterschiedlicher Untersuchungsmaßstäbe und -zeitpunkte im Regelfall neuer Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Auf der Ebene der Entwurfsaufstellung können jedoch die Untersuchungsergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung aus vorgelagerten Verfahrensschritten einbezogen werden. Zwischenzeitliche Änderungen des Vorhabens oder sonstiger Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Art sind zu berücksichtigen.

3.4 Abschnittsbildung

Bei einem in mehrere Abschnitte geteilten Vorhaben ist die Verträglichkeitsprüfung für den jeweils zur Genehmigung anstehenden Abschnitt durchzuführen. Häufig stellt sich die FFH-Problematik jedoch nicht im Planungsabschnitt, sondern im Folgeabschnitt bzw. im Zusammenwirken mehrerer Planungsabschnitte. Im Zulassungsverfahren für den beantragten Abschnitt muss bezüglich des Gesamtvorhabens daher sichergestellt sein, dass in den Folgeabschnitten keine unüberwindbaren Hindernisse hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit bestehen. Demnach ist bereits für den ersten Planungsabschnitt eine Abschätzung erforderlich, ob im weiteren Verlauf eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen könnte und ob ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3, bei Vorkommen prioritärer Arten und Lebensraumtypen nach § 34 Abs. 4, BNatSchG bestehen.

3.5 Verhältnis von FFH-VP, Eingriffsregelung und UVP

FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung sind jeweils eigenständige Instrumente. Wesentliche Unterschiede bestehen in Hinblick auf Anwendungsbereich, Prüfumfang und -maßstäbe sowie Rechtsfolgen (s. Teil I, Tab. 1). Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind daher immer separat darzustellen.

Im Scoping-Verfahren ist jedoch darauf zu achten, dass die für UVP, Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendigen Erhebungen im Rahmen der Bestandsaufnahme zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann auf Ausführungen in der UVP bzw. im LBP verweisen (z.B. hinsichtlich der Beschreibung der abiotischen Teile des Naturhaushaltes), sofern diese hinreichend detailliert sind.

4. FFH-Vorprüfung

4.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Vorprüfung

Nach § 18 AEG genehmigungsbedürftige Vorhaben sind einer FFH-Vorprüfung zu unterziehen, wenn sich dies aus der Beantwortung der Frage 5a der Umwelterklärung (Teil II des Umweltleitfadens) ergibt. Eine Vorprüfung ist weiterhin immer erforderlich, wenn der Neubau eines Schienenweges geplant wird. Findet das Vorhaben in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet statt, ist eine Vorprüfung regelmäßig nicht ausreichend.

Die **FFH-Vorprüfung** hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Dazu ist die Frage zu klären, ob die Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann, oder ob eine weitergehende Prüfung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar sind und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die FFH-Vorprüfung entbehrlich.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Geländeuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Es ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben aufgrund seiner Lagebeziehung zur Natura 2000-Gebietskulisse erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes auslösen könnte. Dieses bedeutet, dass der Suchraum nicht nur auf die Reichweite der Immissionen beschränkt werden darf, sondern auch Zerschneidungswirkungen zu berücksichtigen sind.

Stellt sich bei der Vorprüfung heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

4.2 Umfang und Inhalt der Unterlagen für die FFH-Vorprüfung

Die Unterlagen zur Vorprüfung sind durch den Vorhabenträger vorzulegen. Sie müssen der Gliederung nach Anhang IV-1 entsprechen. Unterlagen zur FFH-Vorprüfung, die von der Gliederung nach Anhang IV-1 abweichen, sind zurückzuweisen. Weiterhin wird die Verwendung der Musterkarten des BMVBS empfohlen.

Die für die Vorprüfung erforderlichen Mindestinhalte sind in Anhang IV-1 angegeben. Hier finden sich auch Hinweise zur Prüfung der Unterlagen durch die Mitarbeiter des EBA.

4.3 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Vorprüfung für das weitere Vorgehen

Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nur dann verzichtet werden, wenn die FFH-Vorprüfung ergeben hat, dass das Vorhaben zu keinen bzw. ausschließlich zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen führt und keine möglicherweise kumulierenden anderen Pläne und Projekte vorhanden sind. Mit dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung müssen alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens ausgeräumt werden.⁹ Andernfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine FFH-VP ist regelmäßig durchzuführen, so bald Flächen innerhalb eines FFH-Gebietes in Anspruch genommen werden.

5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

5.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Sie ist durchzuführen, wenn sich dies aus der FFH-Vorprüfung ergibt oder erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die **Erhaltungsziele** oder den **Schutzzweck** maßgeblichen Bestandteilen ohne weiteres absehbar sind.

Als **Erhaltungsziele** eines Schutzgebietes gelten nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sofern ihr Vorkommen im Gebiet als signifikant eingestuft wird.¹⁰ Sonstige charakteristische Arten sind ebenfalls Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung. Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht

⁹ Ist als Ergebnis der FFH-Vorprüfung im Weiteren keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, sollte dieses Ergebnis mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um später eventuell auftretende Differenzen zu vermeiden.

¹⁰ Im Standard-Datenbogen werden auch nicht-signifikante Vorkommen von Lebensräumen und Arten angegeben. Diese sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Als „nicht-signifikant“ werden Vorkommen von Lebensräumen und Arten eingestuft, deren Repräsentativität im Standard-Datenbogen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Präsenz“ bzw. deren Populationen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Population“ angegeben ist. Eine Fachbehörde kann — in begründeten Fällen — auch Lebensräume oder Arten als Erhaltungsziele festlegen, die z. Zt. nicht signifikant im Gebiet vorhanden sind (z. B. Wiederansiedlungen).

genannt sind, können nach BVerwG dennoch ein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen.¹¹

Der „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten im Natura 2000 Gebiet ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Buchstaben e) und i) FFH-RL der entscheidende Maßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit.

Nach Art. 1 Buchstabe e) ist der Erhaltungszustand eines Lebensraums als günstig einzustufen, wenn

- „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Nach Art. 1 Buchstabe i) ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Die Begriffsdefinitionen des Art. 1 lit. i) FFH-RL können in entsprechender Weise auf die zu schützenden Vogelarten der VRL übertragen werden.

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „**maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes**“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sollten i.d.R. bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret benannt sein.

- Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Schutzgebietes können z. B. Landschaftsstrukturen gehören, die zwar nicht selbst als Lebensräume des Anhangs I einzustufen sind, jedoch für die Erhaltung dieser Lebensräume notwendig sind (z.B. Rand- und Pufferzonen).
- Die im Standard-Datenbogen oder der Schutzgebietsverordnung für das Gebiet verzeichneten charakteristischen Arten sind maßgebliche Bestandteile. Aber auch nicht im Standarddatenbogen genannte Arten können als charakteristische Arten gewertet werden (s.o).
- Tier- oder Pflanzenarten, welche eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage von Arten des Anhangs II

¹¹ BVerwG 12.03.2008, 9 A 3/06, Rd. Nr. 72 und Rd. Nr. 77.

bilden, sind für deren Vorkommen in einem Gebiet ebenfalls maßgeblich.

- Auch allgemeine Strukturmerkmale eines Schutzgebietes (Unzerschnittenheit) kommen als maßgebliche Bestandteile in Frage. Daher könnte z.B. auch eine Zerschneidung eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, die in einem Bereich stattfindet, in dem keine Lebensräume des Anhangs I vorkommen.
- Flächen, die innerhalb des Schutzgebietes für die Vergrößerung bzw. für die Schaffung von Lebensräumen oder Habitatstrukturen für bestimmte Arten vorgesehen sind, besitzen für die Entwicklung des Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten eine entscheidende Bedeutung und sind deshalb als maßgebliche Bestandteile des Gebietes einzustufen.

Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebietes haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z. B. notwendige Teillebensräume ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen oder Funktionen sind in die FFH-VP einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des Schutzgebietes sind.

Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung und sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen¹² nach § 34 Abs. 1 i.V.m. § 32 BNatSchG nicht vorliegen.

Der **Schutzzweck** ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete zu Schutzgebieten i.S. des § 32 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzweckes erlassenen Vorschriften.

Der Schutzzweck bestimmt sich gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele. Nach der Eintragung des Gebietes durch die Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden die vorläufig festgelegten Erhaltungsziele des gemeldeten Gebietes grundsätzlich in die jeweilige Schutzzerklärung übernommen.

Die in derzeit bestehenden (alten) Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzziele und die dazu erlassenen Gebote und Verbote sind daher für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nur dann maßgebend, wenn sie den Erhaltungszielen von § 34 Abs. 2 BNatSchG gerecht werden (§ 34 Abs. 7 BNatSchG).¹³

Festlegen der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden Erhaltungsziele

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Dies ist in einigen Bundesländern auch durch Sammelverordnungen erfolgt.¹⁴

Bis dato bilden meist die im jeweiligen Standard-Datenbogen benannten Erhaltungsziele sowie die

¹² Die Schutzgebietserklärung erfolgt nach Landesrecht

¹³ Vgl. Gassner/Bendornir-Kahlo/Schmidt-Räntsch (2003): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., § 33, Rn. 9ff

¹⁴ <http://rips-uis.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/vogelschutz/start.htm>

zugehörigen Gebietsbeschreibungen die maßgebende Grundlage. Die vorliegenden Daten sind auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu prüfen.

Sollten die vorhandenen Daten und Informationen für eine hinreichende Konkretisierung der Erhaltungsziele nicht ausreichen, sind spezielle Erfassungen und Erhebungen zu den als Erhaltungsziel eingestuften Lebensräumen und Arten erforderlich. Hierzu gehören z. B. Kartierungen der Lebensraumtypen, faunistische Gutachten, Kartierungen von Habitatstrukturen sowie von charakteristischen Arten der Lebensräume usw.

Prüfung der Erhaltungsziele bezüglich Kritischer Eintragsraten (Critical Loads)

In den vergangenen Urteilen des BVerwG¹⁵ wurde die Frage der Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Schad- und Nährstoffeinträge in den Mittelpunkt gerückt. Dabei wurde festgestellt, dass dafür insbesondere die Vorbelastung (z.B. bezüglich der Nährstoffe) mit zu berücksichtigen sei. Ist diese bereits von vornherein überschritten, ist somit jegliche Zusatzbelastung erheblich. Bisher sind bei Planfeststellungen von Schienenwegen Nähr- und Schadstoffemissionen noch wenig berücksichtigt worden. Nach den o.g. BVerwG Urteilen sollte diesbezüglich in den FFH-VP zumindest eine überschlägige Betrachtung erfolgen. Sobald die derzeitige Forschung diesbezüglich Grenzwerte für die verschiedenen FFH-Lebensraumtypen festgelegt hat (und auch mögliche Kompensationsmaßnahmen zu diesen Einträgen), sind diese regelmäßig im Rahmen der FFH-VP einer Prüfung zu unterziehen. Bei Baumaßnahmen im Schienenbereich kommt dann das Thema Critical Loads in Betracht, wenn es dabei zu einer Mehrbelastung im Vergleich zur Bestandssituation kommen kann. Dies ist z.B. bei einer Elektrifizierung von bestehenden Bahnstrecken nicht der Fall. Als Modell für die Betrachtung der Critical Loads können das Bahnemissionskataster Schienenverkehr (BEKS) herangezogen werden. Die DB hat das BEKS für den Bereich Schienenverkehr zum Berechnen und Darstellen von streckenbezogenen Luftschadstoffemissionen entwickelt. Neben den verbrennungsbedingten Luftschadstoffen wie Stickoxide oder Dieselabgaspartikel lassen sich damit alle Umweltauswirkungen mit lokalem Bezug quantifizieren. Als Modell für die Ausbreitungsbetrachtung von Critical Loads kann beispielsweise das IMMIS Modell verwendet werden (wie es im Luftreinhalteplan der Stadt Oldenburg verwendet wurde). Als Grenzwerte für die Critical Loads können bis zu einem neuen Stand des Wissens die Bandbreite von Grenzwerten bezüglich der Critical Loads aus dem Land Brandenburg herangezogen werden¹⁶. Ein weiteres wissenschaftlich anerkanntes Modell für Critical Loads stellt die Berner Liste als empirisches Modell dar¹⁷. Zur Ermittlung und Bewertung kann beispielsweise auch der vom LANUV herausgegebene Leitfaden verwendet werden¹⁸. Eine Forschungsgruppe im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen ist dabei, ein Modell für die Critical Loads im Auftrag des BMVBS zu erarbeiten.

¹⁵ So z.B. BVerwG, 10.11.2009, 9 B 28.09.

¹⁶ Landesumweltamt Brandenburg (2005): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete
http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2320/lu_a_bd52.pdf

¹⁷ Bobbink, R. et al. (2003): Empirical nitrogen critical loads for natural and semi-natural ecosystems: 2002 update.
<http://icpmapping.org/cms/zeigeBereich/13/gibDatei/150/nitrogen-background.pdf>.

¹⁸ http://www.lanuv.nrw.de/landwirtschaft/zulassung/pdf/Bericht_LAI_130906.pdf.

Prüfung der Erhaltungsziele bezüglich der „charakteristischen Arten“

Maßgebliche - den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildende – FFH-Gebietsbestandteile sind aus Sicht des BVerwG in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, auch die "darin vorkommenden charakteristischen Arten". Diese gelten als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Dies können z.B. die für einen geschützten Lebensraumtyp charakteristischen Brutvogelarten, und zwar auch außerhalb eines Vogelschutzgebietes sein. Weiterhin können auch ökologische Beziehungsgefüge im Einzelfall als maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand einzustufen sein (so z.B. in das Gebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen oder Pflanzen- oder Tierarten, die eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage der dem Gebietsschutz unterfallenden Arten sind)¹⁹. Die charakteristischen Arten können über die im Standarddatenbogen genannten Arten hinausgehen.

5.2 Anforderungen an die FFH-VP

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Verträglichkeitsstudie) ist durch den Vorhabenträger vorzulegen. Die Prüfung der Beeinträchtigung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Quellen ausschöpfen. Es muss der Gliederung nach Anhang IV-1 entsprechen. Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, die von dieser Gliederung abweichen, sind zurückzuweisen. Die Verwendung der Musterkarten des BMVBS wird empfohlen.

5.3 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird eine Aussage darüber getroffen, ob das Vorhaben verträglich i.S.d. § 34 BNatSchG ist oder nicht. Dies ist der entscheidende und schwierigste Schritt in der FFH-VP, für den nur Hinweise gegeben werden können, und der immer einzelfallspezifisch beurteilt werden kann:

Notwendiges Beweismaß

Bezüglich des notwendigen Beweismaßes für Beeinträchtigungen stellte das BVerwG²⁰ fest, dass aufgrund des Vorsorgeansatzes die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen wie die Gewissheit eines Schadens einzustufen ist. Besteht also die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation als Gegenbeweis ausgeräumt werden. Dazu sind die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Mittel und Quellen einzusetzen²¹. Dazu müssen allerdings keine Forschungsaufträge vergeben werden. Bei Unsicherheiten muss ein wirksames Risikomanagement eingerichtet werden.

¹⁹ BVerwG vom 17.01.2007, 9 A 20/05, Rd. Nr. 77 sowie BVerwG 09.07.2009, 4C1207, und VGH Kassel 21.08.2009, 11C 318/08.T.

²⁰ BVerwG, 17.01.2007, 9 A 20.05, in Punkt 9.

²¹ siehe dazu auch BVerwG, 12.03.2008, 9 A 3.06, Rd. 4.

Bagatellgrenzen

Das BfN hat 2007 eine Fachkonvention zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Natura 2000-Gebieten erarbeitet (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).²² Den dort genannten Werten bezüglich des Flächenentzuges kann im Rahmen einer FFH-VP eine wesentliche Rolle zukommen. Die erste dafür erarbeitete Tabelle legt u. a. Orientierungswerte für die maximale Flächeninanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (siehe Anhang IV-3) fest, die zweite stellt Orientierungswerte für die Inanspruchnahme von Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie (siehe Anhang IV-4) dar.

Bei Überschreiten dieser Orientierungswerte ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Neben diesen Werten sind vom Gutachter aber auch zahlreiche einzelfallbezogene zusätzlichen Kriterien zu beachten (so der Anteil der beanspruchten Habitatfläche zur Gesamthabitatflächengröße). Für die rechtssichere Verwendung der Tabellen sind die Hinweise nach Lambrecht & Trautner (2007) in ihrer Gesamtheit zu beachten. Dazu zählen insbesondere verschiedene qualitativ-funktionale Aspekte. Neben den absoluten Zahlen wurde auch die Grenze von 1% von beeinträchtigter Lebensraumfläche im Verhältnis zur Fläche des Lebensraums im gesamten Gebiet eingeführt. Diese soll bei besonders kleinen Gebieten eine zu große Flächeninanspruchnahme relativ zur Gesamtflächengröße ausschließen. Auch kumulative Wirkungen sind in dieses Verfahren integriert worden. Von diesen Orientierungswerten sollte nur unter sehr differenzierten Begründungen bzw. in atypischen Fällen abgewichen werden.

Die Fachkonventionsvorschläge wurden in verschiedenen Gerichtsverfahren in unterschiedlicher Weise berücksichtigt. Die Grenzwerte können somit als fachlich anerkannt und gerichtlich überprüft vom EBA angewendet werden.²³

Den Fachbericht zu dieser Konvention gibt es auch online auf den Seiten des BfN:

http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/bfn-fue_ffh-fkv_bericht_und_anhang_juni__2007.zip

Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das weitere Vorgehen

Stellt die Verträglichkeitsprüfung fest, dass das Vorhaben (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des geprüften Natura 2000-Gebietes auslösen wird, stehen der Zulassung des Vorhabens FFH-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

Im Falle einer festgestellten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten und somit der Unzulässigkeit des Vorhabens kann es nur bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen (FFH-Ausnahmeprüfung s. Kap. 6) zugelassen werden.

²² Lambrecht und Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.

²³ Die Fachkonventionen wurden inzwischen vielfach in FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Praxis angewandt, von der LANA wohlwollend zur Kenntnis genommen und in der Rechtsprechung anerkannt. So das BVerwG, am 12.03.2008, 9 A 3.06: Vorhabenbedingte Verluste von Flächen eines Lebensraumtyps des Anhangs I der Habitatrichtlinie stellen dann keine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL dar, wenn sie lediglich Bagatelldimensionen haben. Als Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein Flächenverlust die Bagatellgrenze überschreitet, können die im einschlägigen Konventionsvorschlag des Bundesamts für Naturschutz erarbeiteten Kriterien herangezogen werden. Weitere Urteile, die die Gültigkeit der Grenzwerte bestätigen: Az. 9 A 3.06, u. a. Rn 125; BVerwG v. 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, u. a. Rn 64; BVerwG v. 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, u. a. Rn 50; Niedersächsisches OVG v. 10.11.2008, Az. 7 KS 1/05, S. 26f.; VG Dresden v. 30.10.2008, Az. 3 K 923/04, S. 68f.

Maßnahmen zur vorbeugenden Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten.

Es existiert die Möglichkeit, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um von vornherein zu vermeiden, die Schwelle der Erheblichkeit zu überschreiten. Diese Vermeidungsmaßnahmen werden vom BVerwG anerkannt²⁴, in der Literatur werden sie oft in Abgrenzung zu den Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG „kompensatorische Maßnahmen“ genannt. Sie bedürfen eines besonders hohen Maßes an Zuverlässigkeit und sind möglichst mit Monitoring und Risikomanagementmaßnahmen zu kombinieren. Die Schutzmaßnahmen sind von den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Kap. 6.4), die erst im Ausnahmeverfahren angewendet werden und an die weniger strenge Maßstäbe anzusetzen sind, klar zu unterscheiden. Die Vermeidungsmaßnahmen im Vorfeld dienen dazu, zu gewährleisten, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt und die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens damit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Allerdings wird als notwendiger Bestandteil des Schutzkonzepts insbesondere bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen (Monitoring) gefordert. Und um ein wirksames Risikomanagement zu gewährleisten, müssen begleitend Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Beobachtung nachträglich deren Unwirksamkeit feststellt. D.h., das EBA muss prüfen, ob mit geeigneten Mitteln die Beeinträchtigungen unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben und dazu Überwachungsmaßnahme zum Erfolg dieser Maßnahmen anordnen. Bleiben sie erfolglos, sind im Genehmigungsbescheid weitere Schritte zur nachträglichen Maßnahmenänderung vorzusehen. Laut EU-Kommission²⁵ handelt es sich bei diesen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung um einen integralen Bestandteil der Plan- oder Projektspezifikationen. Sie können vom Antragsteller vorgeschlagen und/oder vom EBA gefordert werden. Dazu haben folgende Angaben zu erfolgen:

1. Termine und Zeitplan für die Durchführung (z.B. nicht während der Brutzeit einer bestimmten Art);
2. Art der zu nutzenden Mittel und durchzuführende Tätigkeit (Art der Baumaßnahmen an der Strecke inkl. der zu verwendenden Maschinen);
3. Die Bereiche eines Gebiets, zu denen der Zugang streng untersagt ist (z.B. Winterquartiere einer Tierart).“

Nicht ausreichend für derartige Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind jedoch laut BVerwG die „normalen“ Kompensationsmaßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, da sie in den meisten Fällen zeitlich erst zu spät und nicht mit der nötigen Prognosesicherheit (und damit nicht EU-Richtlinienkonform) wirksam werden²⁶.

²⁴ BVerwG, 17.01.2007, 9 A 20.05.

²⁵ http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf

²⁶ BVerwG 12.03.2008, 9 A 3/06, Rd. Nr. 94.

6 FFH-Ausnahmeprüfung

6.1 Anwendungsbereich

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig. Ein Vorhaben kann nur zugelassen werden, wenn

- es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
- die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Alle vorgenannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein und sind in jedem einzelnen Fall nachvollziehbar darzulegen.

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten **betroffen** werden (deren reines Vorkommen im Gebiet reicht also nicht) können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde. Die Einholung der Stellungnahme erfolgt auf dem Dienstweg über die Fachstelle Umwelt. Für die Betrachtung, ob eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt wird, kann nach BVerwG²⁷ eine „Worst case Betrachtung“ durchgeführt werden und eine Überschreitung der Erheblichkeit vorsorglich unterstellt und der Abwägung zu Grunde gelegt werden.

6.2 Alternativen

Soll ein Vorhaben, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ausnahmsweise zugelassen werden, besteht im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG eine rechtliche Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben ggf. durch Alternativen ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen realisieren lässt. Zu prüfen sind nur solche Alternativen, die das vorgegebene Planungsziel realisieren. Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-RL günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.²⁸ Für Vorhaben, die

²⁷ BVerwG, 17.07.2008, 9 B 15.08.

²⁸ BVerwG, 27.01.2000, 4 C 2.99.

keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auslösen, ist keine Prüfung von Alternativen notwendig.

6.2.1 Alternativenbegriff, Festlegen der zu untersuchenden Alternativen

Folgende Typen von Alternativen sind zu unterscheiden:

Konzeptalternativen stellen Alternativen zum Vorhaben selbst dar und gehören i.d.R. zur Ebene der Rahmen- bzw. Bedarfsplanung (z. B. Bundesverkehrswegeplan, Bedarfspläne). Da bei der Linienbestimmung und in Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren ein konkretes Vorhaben auf dem Prüfstand steht, sind lediglich Alternativen zu untersuchen, die den mit dem Vorhaben verbundenen verkehrlichen Zweck erfüllen. Grundsätzlich andere Lösungsmöglichkeiten (z.B. Nullvariante, verkehrsträgerübergreifende Lösungen) sind bei der Prüfung eines konkreten Vorhabens somit nicht relevant.

Standort- und Trassenalternativen umfassen räumliche Alternativen (analog zur UVS).

Technische Alternativen umfassen die verschiedenen technischen Möglichkeiten einer Lösung. Neben alternativen Bauausführungen sind auch Gradientenvarianten in Betracht zu ziehen.

Voraussetzung für das Vorhandensein einer Alternative ist ihre Eignung, den mit dem Vorhaben verfolgten (verkehrlichen) Zweck zu erreichen. Nach der aktuellen Rechtsprechung handelt es sich auch dann um Alternativen, wenn sich bestimmte Ziele nur suboptimal entwickeln lassen.²⁹ Demnach sind Einschränkungen am Grad der Zielerfüllung, nicht aber bzgl. des Zieles selbst, als Folge der Verpflichtung zur Alternativenprüfung hinzunehmen. Somit ist zunächst der Zweck eines Vorhabens zu bestimmen und darzulegen (Planzielidentifizierung). Nach der Rechtsprechung sind nur ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen.

Zu den Alternativen können auch Lösungen gehören, die von Dritten vorgeschlagen wurden. Es kann daher auch erforderlich sein, zusätzliche, technisch durchführbare Lösungen unter dem spezifischen Blickwinkel des Schutzgebietssystems Natura 2000 zu untersuchen, mit denen das mit dem konkreten Vorhaben verfolgte Ziel erreichbar ist. Bei der Festlegung der zu untersuchenden Alternativen dürfen Kriterien der Zumutbarkeit noch keine Rolle spielen.

6.2.2 Bewerten der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Alternative ernsthaft in Betracht kommt, mit welcher der mit dem Projekt verfolgte Zweck ohne erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes zu erreichen ist (vgl. Mustergliederung FFH-Ausnahmeprüfung). Diese Alternative ist weiter zu verfolgen, sofern sie im Weiteren als zumutbar bewertet werden kann. Weitere Alternativen müssen in diesem Fall nicht gesucht und geprüft werden.

Liegt keine Alternative vor, mit welcher der verfolgte Zweck ohne erhebliche Beeinträchtigungen erreicht werden kann, so müssen weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Hinblick auf ihre

²⁹ Vgl. BVerwG vom 17.05.2002, 4 A 28.01.

Auswirkungen auf alle potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete geprüft werden. Stehen mehrere Alternativen zur Auswahl, ist jede Alternative hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zu prüfen, sofern sie im Vergleich zur bisherigen Vorzugsvariante voraussichtlich zu geringeren Beeinträchtigungen von Schutzgebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Das Prüfprogramm ist auf Natura 2000-spezifische Belange beschränkt. Entscheidend für den Vergleich von Alternativen ist, ob und in welchem Ausmaß Lebensräume und/oder Arten bzw. deren Habitate durch einzelne Alternativen erheblich beeinträchtigt werden. Es ist die geringste mögliche Beeinträchtigung anzustreben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit keine prioritären Lebensraumtypen und Arten betroffen sind. Die Kategorien A-D, mit denen u.a. der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Standard-Datenbogen bewertet wird, dienen ausschließlich zur Bewertung der Meldewürdigkeit des jeweiligen Gebietes und spielen bei der Bewertung von Alternativen keine Rolle.³⁰

Um feststellen zu können, ob eine Alternative an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen vorhanden ist, müssen die Prüfungsmaßstäbe sowie Prüfungsumfang und -intensität entsprechend ausgerichtet sein. Die Untersuchungstiefe ist vom Grad der Beeinträchtigung der betroffenen Belange abhängig. Zwar ist eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten, die Untersuchung muss jedoch eine Tiefe erreichen, mit welcher der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten die Unterschiede der einzelnen Alternativen sowie zur bisherigen Vorzugsvariante hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheiten der jeweiligen Erhaltungsziele eindeutig erkennen lassen³¹. Die Umweltuntersuchung dieser Alternativenbetrachtung muss dabei also nur so tief gehen, wie dies für die Einschätzung des Beeinträchtigungspotenzials für FFH-Schutzgüter (insbesondere prioritäre) notwendig ist³². Als Ergebnis des Alternativenvergleichs ist festzustellen, ob im konkreten Fall aus naturschutzfachlicher Sicht eine Alternative vorhanden ist, mit der sich eine Verringerung der Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebieten erreichen ließe.

6.2.3 Beurteilen der Zumutbarkeit

Sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Netz Natura 2000 geprüft worden, ist nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu entscheiden, ob eine gebietsverträglichere Alternative zu dem Vorhaben auch zumutbar ist. Der Vorhabensträger hat hierzu die Zumutbarkeitserwägungen aus seiner Sicht darzulegen.

Der Begriff der Zumutbarkeit basiert auf dem im EU-Recht verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.³³ Hierbei ist nach der Rechtsprechung des BVerwG³⁴ ein strenger Maßstab anzulegen. Die Unzumutbarkeit einer Alternative ist demnach erst dann gegeben, wenn die mit dem Rückgriff auf eine Alternative verbundenen Anstrengungen zum Schutz des Netzes Natura 2000 außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zum erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternative dürfte in der Regel jedoch dann unzumutbar sein, wenn sie eine wirtschaftliche Realisierung des Vorhabens unmöglich macht. Vom BVerwG wird die notwendige Zumutbarkeit von Alternativen begrenzt. Zumutbar ist es nämlich nur,

³⁰ BVerwG, 17.05.2002, 4 A 28.01.

³¹ BVerwG, 14.11.2002, 4 A 15.02: Eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative ist nur soweit zu prüfen, bis erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig ist.

³² BVerwG, 12.03.2008, 9 A 3.06, Rd. Nr. 11.

³³ Art. 5 Abs. 3 des EG-Vertrages.

³⁴ BVerwG, 27.01.2000, 4 C 2.99; BVerwG, 17.05.2002, 4 A 28.01.

Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen, nicht ein völlig anderes Projekt zu akzeptieren³⁵.

Die Zumutbarkeit ist daher immer am Gewicht der betroffenen gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Je höher die Schutzbedürftigkeit bzw. Repräsentanz und je schwerer die Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist, desto eher sind Mehranstrengungen zum Schutz des Systems (z. B. Mehrkosten, Zeitverzögerungen), ggf. auch unter Inkaufnahme von Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad zumutbar. Als Maßstäbe hierfür können insbesondere die Anzahl und Bedeutung der betroffenen Lebensräume und Arten, der Grad der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie die Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes innerhalb des kohärenten Netzes Natura 2000 herangezogen werden.

Darüber hinaus sind bei einer Alternative, die gegenüber der bisherigen Vorzugsvariante deutlich geringere Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes bewirkt, Mehraufwendungen eher zumutbar, als wenn diese Alternative nur zu einem geringen Vorteil gegenüber der bisherigen Vorzugsvariante führt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten kann somit auch eine verkehrlich weniger wirksame oder deutlich kostenintensivere Alternative zumutbar sein. Zu Gunsten eines entsprechend schutzwürdigen Gebietes kann als Alternative bspw. anstelle einer ortsfernen auch eine ortsnahe Trassenführung in Verbindung mit Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes in Betracht kommen.³⁶

Die Bezugsgröße für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Alternative stellt dabei immer das Gesamtvorhaben und nicht der jeweils betroffene Planungsabschnitt dar. Ein kompletter Verzicht auf Schienenbau-Vorhaben ist den (nicht zuletzt unter Gesichtspunkten) relevanten Zielsetzungen entgegenstehend und muss deshalb nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden. Allerdings können auch Alternativen in Betracht kommen, die Abstriche vom Zielerfüllungsgrad bewirken würden³⁷.

6.2.4 Zusammenfassende Beurteilung der untersuchten Alternativen

Anhand der Angaben des Vorhabenträgers muss sich ein objektiver Schluss über folgende Sachverhalte ziehen lassen:

- Sind Alternativen vorhanden?
- Sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, einschließlich derer, die mit stärkeren Auswirkungen auf andere Belange (z. B. Mehrkosten, höhere Immissionsbelastungen, größerer Flächenbedarf) verbunden sind und derer, mit denen das verkehrliche Ziel nur eingeschränkt erreicht werden kann, geprüft worden?
- Lassen sich durch die Wahl einer Alternative erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vermeiden oder verringern?
- Können nach dem Kriterium der Zumutbarkeit bestimmte Alternativen ausgeschlossen werden?
- Sind die Gründe, weshalb die Vorzugsvariante gegenüber anderen Alternativen bevorzugt wird, nachvollziehbar dargelegt?

³⁵ BVerwG, 15. 1. 2004, 4 A 11. 02.

³⁶ BVerwG, 14.11.2002, 4 A 15.02.

³⁷ Vgl. BVerwG, 17.01.2007, 9 A 20.05.

Insoweit ist eine umfassende Dokumentation der insgesamt untersuchten Alternativen erforderlich.

Es muss plausibel dargelegt werden, dass die gewählte Variante speziell aus dem Blickwinkel des Schutzgebietssystems Natura 2000 von allen tatsächlich möglichen Lösungen unter Berücksichtigung der Eignung und der Zumutbarkeit die günstigste ist. Eine Alternative darf ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden.³⁸

Wenn es zur bisherigen Vorzugsvariante eine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes gibt, ist diese als Ergebnis der Alternativenprüfung zu wählen. Ggf. sind, bei Erreichung des Planungszieles, auch suboptimale Lösungen hinnehmbar.

Sind aus Sicht des Vorhabensträgers im konkreten Fall unter Berücksichtigung des Kriteriums der Zumutbarkeit keine Alternativen vorhanden, mit denen sich eine Verringerung der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erreichen ließe, ist diese Schlussfolgerung nachvollziehbar zu begründen.

6.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das Vorliegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist vom Vorhabensträger darzulegen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt.

6.3.1 Begriffe

Zur Annäherung an den Begriff der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ sind folgende Aspekte von Relevanz:

Öffentliches Interesse

Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Hierzu gehören die in § 34 Abs. 3 BNatSchG genannten Gründen des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art. Bei Betroffenheit prioritärer Bestandteile (mit * markierte Arten oder Lebensraumtypen der FFH-Anhanglisten) zählen zu diesen Gründen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt. Dies trifft grundsätzlich wohl für verkehrliche Belange zu. Die öffentlichen Belange sind dennoch nachvollziehbar darzulegen. Der Verweis auf die gesetzliche Bedarfsfeststellung allein reicht nicht aus.³⁹

Es ist auch auf die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange, einzugehen.⁴⁰

³⁸ BVerwG, 17.05.2002, 4 A 28.01.

³⁹ BVerwG 17.01.2007, 9 A 20.05.

⁴⁰ Beispielsweise ist der Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-RL nicht weniger wichtig als der Schutz des Netzes Natura 2000, da nach den Erwägungen der FFH-RL die Erhaltung der biologischen Vielfalt erklärtes Hauptziel ist. Der Schutz ihrer Vorkommen ist demnach als gewichtiger europäischer Gemeinwohlbelang zu bewerten. Ihr Vorkommen kann im Fall einer Betroffenheit bei der Beurteilung des Vorliegens zwingender Gründe des öffentlichen Interesses somit von erheblicher Relevanz sein.

Überwiegen

Die öffentlichen Interessen können eine Zulassung des Projekts nur rechtfertigen, wenn sie im konkreten Einzelfall die Belange des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, das als solches ein öffentliches Interesse darstellt, überwiegen.

Die Tatsache, dass ein Schutzgebiet von europäischem Interesse vorliegt, verleiht den Belangen von Natur und Umwelt gegenüber anderen Belangen ein erhebliches Gewicht. Dieses wiegt umso schwerer, je größer die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 und je höher das Maß der konkreten Beeinträchtigung ist. Je höherwertig das Schutzgebiet ist und je stärker es beeinträchtigt wird, desto gewichtiger müssen demnach die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen sein, um das erforderliche Überwiegen nachweisen zu können. Da zu Gunsten des Projekts der Verkehrsbedarf des Gesamtvorhabens und nicht nur des jeweiligen Planungsabschnittes ins Gewicht fällt, sind auch die entgegenstehenden Belange gesamtvorhabenbezogen zu beurteilen.

Zwingende Gründe

Die Frage des Vorliegens zwingender Gründe ist nur im konkreten Fall zu entscheiden, da fast alle konkurrierenden bzw. divergierenden öffentlichen Interessen verpflichtend in dem Sinne sind, dass ihre Verwirklichung geboten ist. Nach der Rechtsprechung sind zwingende Gründe nur solche, derentwegen das Vorhaben gerade in einem Hauptzweck und nicht nur in einem Nebenzweck realisiert werden soll.⁴¹ Unausweichlichkeit wird nicht verlangt, wohl aber ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Gegenüber den „gesteigerten Gründen“, die für das Vorhaben sprechen, dürfen die Gegengründe nicht wirklich ins Gewicht fallen.

6.3.2 Kriterien zur Beurteilung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Ob es sich um zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses handelt, ist insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte auszuführen:

- Als Maßstäbe für die Bedeutung bzw. das Gewicht eines Gebietes können die konkreten Funktionen des Gebietes (z. B. Kernlebensraum, Nahrungsgebiet, Vernetzungselement etc.) für die vorkommenden Arten oder Lebensräume und die Repräsentativität der Vorkommen (z. B. landesweite oder nationale Bedeutung) herangezogen werden. In Verbindung mit der Schwere der Beeinträchtigung besteht somit ein Unterschied, ob „nur“ ein Lebensraum eines in Deutschland noch weit verbreiteten Typs beeinträchtigt ist, oder ob eines der letzten Vorkommen einer nur noch lokal verbreiteten Art verloren geht.
- Auf Seiten des Vorhabens müssen entsprechende schwerwiegende Gründe (z. B. Netzschluss im TEN) vorliegen, um je nach Lage des Einzelfalls in der Abwägung die entgegenstehenden europäischen Belange des Schutzes des Netzes Natura 2000 überwiegen zu können. Deshalb vermag nicht jeder regionale oder lokale verkehrliche Grund eine Ausnahme zu rechtfertigen.

⁴¹ Urteil des BVerwG vom 27.01.2000 - 4 C 2.99 - Bundesstraße B 1 (im entschiedenen Fall verneinten) Maßgeblichkeit des Gesundheitsschutzes für die Umfahrung einer Ortschaft.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nach der Rechtsprechung z. B. bei Vorhaben gegeben sein, die dem Zusammenwachsen der alten und neuen Bundesländer und der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse dienen.⁴²

Nach Auffassung der EU-Kommission ist ein Vorhaben nur dann zulassungsfähig, wenn das Vorliegen der genannten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachgewiesen werden kann, und dann auch nur in den Grenzen, in denen sich das Vorhaben für die Erfüllung des fraglichen öffentlichen Interesses als notwendig erweist.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, kann somit immer nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung beurteilt werden und muss der besonderen Bedeutung der mit den EU-Richtlinien verfolgten Naturschutzbelange hinreichend Rechnung tragen.

Bei der Betroffenheit von prioritären Arten oder Lebensraumtypen (§ 34 Abs. 4 BNatSchG) können nur Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Dabei kann aber auch ggf. z.B. eine Umgehungsstraße die Ausnahmegründe der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit erfüllen⁴³. Bei Betroffenheit von prioritären Lebensraumtypen und Arten können (nach der Kommissionsbeteiligung) auch sonstige überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses angeführt werden.

6.4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

6.4.1 Rechtliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Soll ein Vorhaben nach Alternativenprüfung aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen oder durchgeführt werden, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vorzusehen. Die Kohärenzsicherung ist ebenso Zulassungsvoraussetzung wie das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Nichtvorliegen von Alternativen.

Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden durch das Eisenbahn-Bundesamt bestimmt. Es ist jedoch Aufgabe des Vorhabensträgers, im Zulassungsverfahren mögliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen aufzuzeigen. Die Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist in enger Abstimmung mit der für das Natura 2000-Gebiet zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der sog. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung hat ein vollständiger Funktionsausgleich für das kohärente Netz Natura 2000 zu erfolgen.

Der Schaffung bzw. der Regeneration von Lebensräumen sind in manchen Fällen jedoch enge Grenzen gesetzt. Nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

⁴² Urteil des BVerwG vom 15.01.2004, 4 A 11/02 - Autobahn A 73.

⁴³ BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, 9 A 14.07 Rd. Nr. 125.

behooben werden. So sind bei Lebensräumen mit extrem langen Entwicklungszeiträumen (z. B. Hochmooren) wirkungsvolle Maßnahmen zur Kohärenzsicherung praktisch ausgeschlossen. Da die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung grundsätzlich die festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen beheben müssen,⁴⁴ besteht keine Möglichkeit, ein Defizit durch Maßnahmen zu kompensieren, die keinen Bezug zu diesen Lebensräumen und Arten besitzen. Ebenso ist eine Ersatzzahlung nicht möglich.

Die Ausgestaltung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich laut BVerwG funktionsbezogen an der erheblichen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen werden. Der Funktionsbezug ist das maßgebliche Kriterium nicht nur zur Bestimmung von Art und Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen, sondern auch zur Bestimmung des notwendigen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Gebietsbeeinträchtigung und den Maßnahmen. Für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme genügt es, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Dies kann z.B. auch die gezielte Wiederherstellung geschädigter Flächen FFH-rechtlich geschützter Lebensraumtypen oder Habitate geschützter Arten sein (wenn dies nicht ohnehin schon im Managementplan des FFH-Gebietes beinhaltet ist). Wichtig ist dabei aber die klare Aussage des BVerwG, dass bezüglich der Entscheidung über die Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Planfeststellungsbehörde über eine naturschutzfachliche **Einschätzungsprärogative** verfügt⁴⁵.

Zur fachlichen Qualität einer Kohärenzsicherungsmaßnahme sagt das BVerwG⁴⁶, dass an sie weniger strenge Voraussetzungen bezüglich des Beweises von deren Wirksamkeit angelegt werden können als dies z.B. bei Vermeidungsmaßnahmen der Fall ist. Es reicht, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht und die Zulassungsbehörde hat diesbezüglich erneut die Einschätzungsprärogative zugesprochen bekommen. Wenn Kohärenzmaßnahmen angeordnet werden, muss anhand der Gutachten jedenfalls nachvollziehbar dargelegt werden, welcher Effekt von den angeordneten Maßnahmen ausgeht. Wichtig ist dabei auch der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahme (vor Baubeginn). Ebenso kann eine Rolle spielen, ob der Ausgleich unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung oder an anderer Stelle erfolgt. Unzulässig ist es allerdings, das Gewicht des Integritätsinteresses (der Kohärenz des Natura 2000 Netzes) pauschal mit dem Hinweis zu relativieren, dass „geeignete“ Kohärenzsicherungsmaßnahmen angeordnet worden sind.

Je nach Lage des Einzelfalls können also bestimmte Maßnahmen geeignet sein, sowohl die Anforderungen im Hinblick auf die Kohärenzsicherung als auch die der Eingriffsregelung zu erfüllen. In diesen Fällen ist die Funktion der jeweiligen Maßnahmen getrennt darzustellen und die Maßnahmen als überlagernde Maßnahmen (Kohärenzsicherung und Ausgleich) zu kennzeichnen. Diese überlagernden Maßnahmen sind im Weiteren dann aber unter der Bezeichnung „Maßnahmen zur Kohärenzsicherung“ fortzuführen.

Eignet sich eine Fläche sowohl zur Kohärenzsicherung als auch für die Kompensation (Ausgleich bzw. Ersatz), so sollte bei unterschiedlichen Ausgleichszielen der Kohärenzsicherung Vorrang eingeräumt werden.

⁴⁴ Vgl. European Commission, DG Env. (2002): Assessment of plans and projects significantly affecting Natura 2000 sites - Methodological guidance on the provisions of Article 6(3) and (4) of the Habitats Directive 92/43/EEC (<http://europa.eu.int/comm/environment/pubs/home.htm>) p. 51.

⁴⁵ BVerwG, 12.03.2008, 9 A 3.06.

⁴⁶ BVerwG vom 09.07.2009, 4 C 12/07, Rd. Nr. 28.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung stellt eine Verpflichtung dar, deren Erfüllung durch geeignete Regelungen zu sichern ist. Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind dem Vorhabensträger aufzuerlegen. Sollen sie außerhalb bestehender Schutzgebiete durchgeführt werden, sind ergänzende hoheitliche Maßnahmen (insbesondere Nachmeldung und Unterschutzstellung) erforderlich.

Spätestens zur Verkehrsfreigabe ist die Kommission über die festgesetzten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt auf dem Dienstweg. Eine Unterrichtung der Kommission ist erforderlich, wenn prioritäre Arten betroffen sind, nicht bereits beim bloßen Vorkommen der Arten.

6.4.3 Erforderliche Angaben des Vorhabensträgers

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Angaben gemäß der Gliederung nach Anhang IV-1 vorzulegen. Unterlagen, die dieser Gliederung nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Checkliste für Mitarbeiter des EBA in Anhang IV-2 zu prüfen.

Die Berücksichtigung der Hinweise bzw. Verwendung der Musterkarten aus dem „Gutachten zur Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen“ wird empfohlen.

6.5 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Ausnahmeprüfung für die Zulassung des Vorhabens

Liegen alle drei Voraussetzungen vor (Fehlen einer zumutbaren Alternative, Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Festlegung der notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung) und ist in Fällen des § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG die Stellungnahme der Kommission eingeholt und berücksichtigt worden, bestehen aus FFH-Sicht die formalen Voraussetzungen für die Zulassung. Fehlt nur eine der genannten Voraussetzungen, bleibt das Vorhaben unzulässig.

Anhang IV-1: Mustergliederungen für die FFH-Vorprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Ausnahmeprüfung

Mustergliederung für die FFH-Vorprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte
6. Fazit
7. Literatur und Quellen
8. Anhang

Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
 - 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet
 - 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes
 - 2.2.1 Verwendete Quellen
 - 2.2.2 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL
 - 2.2.3 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL
 - 2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten
 - 2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - 2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten
3. Beschreibung des Vorhabens
 - 3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens
 - 3.2 Wirkfaktoren
4. Detailliert untersuchter Bereich
 - 4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens
 - 4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten
 - 4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen
 - 4.2 Datenlücken
 - 4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches
 - 4.3.1 Übersicht über die Landschaft
 - 4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL
 - 4.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL
 - 4.3.4 Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderliche Landschaftsstrukturen
5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes
 - 5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode
 - 5.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL
 - 5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL
6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zwei Gliederungen sind möglich. Welcher Aufbau sich am Besten zur stringenten Darstellung und zur Reduzierung von Wiederholungen eignet, ist im Einzelfall pragmatisch zu entscheiden.

 - 6.1 Erhaltungsziel 1
 - 6.1.1 Beschreibung der Maßnahme
 - 6.1.2 Bewertung der Wirksamkeit
 - 6.n Erhaltungsziel n

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte
 - 7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte
 - 7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen
 - 7.3 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen
 - 7.3.1 Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe
 - 7.3.2 Erhaltungsziel 1
 - 7.3.n Erhaltungsziel n
 - 7.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen
 - 7.4.1 Erhaltungsziel 1 (alternativ Maßnahme 1)
 - 7.4.n Erhaltungsziel n (alternativ Maßnahme n)
8. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
9. Zusammenfassung
10. Literatur und Quellen

Anhang

Hinweis: Einzelne Punkte können sich als gegenstandslos erweisen (z. B. Schutzgebiet und detailliert untersuchter Bereich sind identisch, es liegen keine weiteren relevanten andere Pläne und Projekte vor usw.).

Mustergliederung für die FFH-Ausnahmeprüfung

1. Anlass
2. Alternativenprüfung
 - 2.1 Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens
 - 2.2 Beurteilung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000
 - 2.2.1 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen
 - 2.2.2 Vergleichende Bewertung der Alternativen aus FFH-Sicht
 - 2.3 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit
 - 2.4 Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung
3. Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
 - 3.1 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
 - 3.2 Begründung der gewählten Lösung
4. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung
 - 4.1 Darstellung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele
 - 4.2 Beschreibung von Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiches
 - 4.3 Beschreibung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie deren Lage im Netz Natura 2000
 - 4.4 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen
 - 4.5 Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung
 - 4.6 Regelungen zur Kontrolle
5. Zusammenfassung
6. Literatur und Quellen

Anhang IV-2: Kommentierte Mustergliederung für die FFH-Vorprüfung, Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeprüfung

FFH-Vorprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die FFH-Vorprüfung hat die Aufgabe, die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu prüfen. Anlass und Aufgabenstellung sind gemäß den üblichen Standards darzustellen.

Die Abgrenzung des Suchraums zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Gebietskulisse wird von der jeweiligen Empfindlichkeit der Erhaltungsziele der Schutzgebiete in Überlagerung mit den vorhabensspezifischen Wirkungsbereichen bestimmt. Die Gebiete sind entsprechend ihrer offiziellen Kennziffer und Bezeichnung zu benennen. Die spezifische Nomenklatur zur Kennzeichnung des Gebietsstatus ist zu verwenden.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die geprüften Gebiete mit ihrer offiziellen Kennziffer und Bezeichnung aufgeführt?
- Sind die Standarddatenbögen zu den geprüften Gebieten und weitere Informationen (siehe „Anhang“) beigefügt worden?
- Wurden alle Gebiete im Umfeld des Vorhabens berücksichtigt (ggf. die entsprechende Internetseite des Landesumweltministeriums konsultieren)?
- Findet das Vorhaben innerhalb eines FFH-Gebietes statt? (Dann regelmäßig FFH-VP erforderlich.)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Selbst wenn ein Vorhaben nur einen kleinen Teil eines großen Schutzgebietes beeinträchtigen könnte, ist als Grundlage eine Darstellung des gesamten Schutzgebietes notwendig. Es sind für jedes potenziell betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse gesonderte Darstellungen erforderlich.

Wenn auf den Standard-Datenbogen verwiesen wird, muss deutlich werden, dass die Daten auf ihre Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität überprüft wurden.

Wenn Datenlücken bestehen, muss geschildert werden, welchen Einfluss sie auf das Ergebnis der Vorprüfung ausüben können. Eine unsichere bzw. unvollständige Datengrundlage kann ein ausreichender Grund für die Durchführung einer FFH-VP sein.

Die Darstellung der Erhaltungsziele muss auf die individuelle Situation des Schutzgebietes eingehen. Allgemeine Ausführungen zu Arten und Lebensräumen stellen keine ausreichende Grundlage dar, um potenzielle Beeinträchtigungen auszuschließen. Die gebietsspezifischen Erhaltungszustände unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen müssen erläutert werden. Angaben zu folgenden Punkten sind notwendig:

- prioritäre / nicht-prioritäre Lebensräume einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- prioritäre / nicht-prioritäre Arten
- Gebietsmanagement, allgemeine Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Gebietes (entsprechend der Festlegungen der zuständigen Fachbehörden)
- funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Wurden die oben genannten Mindestinhalte bearbeitet?
- Sind die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten und Lebensräume aufgeführt?
- Wurde der Managementplan zum Gebiet berücksichtigt (falls vorhanden)?
- Falls Datenlücken genannt wurden: Hat sich der Gutachter bei den zuständigen Naturschutzbehörden um eine Vervollständigung der Datenlage bemüht?

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Für die FFH-Vorprüfung ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der technischen Projektmerkmale erforderlich. Je nach Ausprägung und Empfindlichkeit der Erhaltungsziele können auch Angaben zu Maßnahmen, die erst in der Bauphase erfolgen, erforderlich sein. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der FFH-Vorprüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie verbindlich zu den Projektmerkmalen gehören.⁴⁷

Die typischerweise auftretenden Wirkfaktoren sind unter besonderer Berücksichtigung der weitreichendsten bzw. intensivsten aufzulisten. Hierbei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Reichweite und Intensität der Wirkungen sind auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten bzw. auf die empfindlichsten Funktionen des Schutzgebietes zu beziehen.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Umfasst die technische Beschreibung die wichtigsten Teile des Vorhabens?
- Sind die baubedingten Beeinträchtigungen ausreichend berücksichtigt?

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Wie in der FFH-VP ist zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkprozessen zu unterscheiden.

Beeinträchtigungen können sich für Lebensräume und Arten, sonstige für sie maßgebliche Bestandteile, für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Entwicklungspotenziale ergeben. Auch mögliche Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten sind zu berücksichtigen. Jedes Erhaltungsziel ist eigenständig zu behandeln. Die Darstellung der zu erwartenden Wirkprozesse muss auf die individuelle Situation des betroffenen Schutzgebiets eingehen.

Die fachlichen Anforderungen entsprechen denjenigen der FFH-VP. Eine detaillierte Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen wird auf der Ebene der Vorprüfung nicht durchgeführt.

Da in der Regel noch keine speziellen Untersuchungen durchgeführt wurden, muss die Vorprüfung die empfindlichsten Lebensphasen der Arten bzw. die empfindlichsten Funktionen des Schutzgebiets ausdrücklich benennen und für die Auswirkungsprognose unterstellen.

Können bestimmte Wirkprozesse nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, müssen sie unterstellt werden. Dies kann dazu führen, dass daraus resultierende Beeinträchtigungspotenziale ebenfalls unterstellt werden müssen, so dass zur Klärung ihrer Erheblichkeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

⁴⁷ FFH-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der FFH-Vorprüfung nicht zu berücksichtigen. Die Bestimmung von Art und Umfang der Schadensbegrenzung sowie ihrer Wirksamkeit und Realisierbarkeit kann nur einzelfallbezogen auf Basis einer eingehenden Untersuchung der Beeinträchtigungen durchgeführt werden und ist daher Aufgabe der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn solche Maßnahmen überhaupt notwendig sind, dann bedeutet dies, dass Beeinträchtigungspotenziale vorliegen, die in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden müssen Europäische Kommission / GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (<http://europa.eu.int/comm/environment/pubs/home.htm>), S. 10.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Wurde zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden?
- Wurde die Prognose an den empfindlichsten Arten und Lebensräumen ausgerichtet?
- Ist auf Grundlage der Aussagen des Vorhabenträgers für alle Schutz- und Erhaltungsziele eine Beeinträchtigungsprognose möglich?

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens auf der Ebene der FFH-Vorprüfung hängt davon ab, dass ein verlässlicher Nachweis über das Ausbleiben von kumulativen Beeinträchtigungen erbracht wird. Formulierungen wie "Kumulationseffekte sind nicht zu erwarten" sind nicht ausreichend. Lediglich wenn das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes führt, sind andere Pläne und Projekte nicht relevant.

Da Intensität und Reichweite von Kumulationseffekten grundsätzlich sehr schwer einzuschätzen sind, ist davon auszugehen, dass die bloße Möglichkeit von kumulativen Beeinträchtigungen ausreichend ist, um die Notwendigkeit einer näheren Auseinandersetzung in einer FFH-VP zu begründen.

Die Relevanz von anderen Plänen und Projekten kann sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben: z.B. gleiche betroffene Schutzziele, gleichartige Wirkprozesse, andersartige, jedoch sich gegenseitig verstärkende Wirkprozesse. Die Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ist deshalb auswirkungsbezogen von der Betroffenenseite aus zu begründen.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind Pläne oder Projekte bekannt, die vom Vorhabenträger nicht berücksichtigt wurden?
- Sind irrtümlicherweise Vorhaben berücksichtigt worden, die noch nicht ausreichend rechtlich verfestigt sind?

6. Fazit

Insbesondere für Schutzgebiete mit umfangreichem Arten- und Lebensrauminventar, die von mehreren Plänen und Projekten betroffen werden, ist eine zusammenfassende Darstellung in Matrix- oder Tabellenform besonders empfehlenswert. Diese Darstellung kann zur raschen Überprüfung der Vollständigkeit der Vorprüfung verwendet werden. Abschließend ist ein Fazit zu ziehen, ob die Durchführung einer FFH-VP erforderlich ist oder nicht.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Das Fazit ist auf Plausibilität zu prüfen.

7. Literatur und Quellen

Die verwendeten Literatur- und Datenquellen sind zu dokumentieren.

Anhang

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Standard-Datenbogen der in die Prüfung einbezogenen Gebiete
- Schutzgebietsverordnungen, soweit diese Festsetzungen zu den Schutz- und Erhaltungszielen beinhalten
- offizielle Niederschriften der Festlegungen, die von den zuständigen Fachbehörden getroffen wurden bezüglich der Erhaltungsziele und Entwicklungspotenziale des Schutzgebiets sowie der zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte,
- ggf. Auszüge aus dem Managementplan, soweit vorhanden.

Kommentierte Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Mustergliederung bezieht sich auf ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (gemäß FFH-RL vorgeschlagenes Natura 2000-Gebiet). Für ein nach VRL ausgewiesenes Schutzgebiet ist die Gliederung identisch. Anstelle der Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-RL sind Vogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der VRL⁴⁸ zu behandeln.

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabenstellung sind gemäß der üblichen Standards darzustellen.

Die FFH-VP hat die Aufgabe, die von einem Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Schutzgebiets einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu prüfen.

Für jedes Natura 2000-Gebiet ist daher eine Prüfung durchzuführen. Dieses wird auch für Gebiete empfohlen, die in exakt identischen Grenzen nach FFH-RL und nach VRL ausgewiesen wurden.

Die offizielle Kennziffer und die offizielle Bezeichnung des Gebiets sind zu nennen. Die spezifische Nomenklatur zur Kennzeichnung des Gebietsstatus ist zu verwenden.

Im Falle der Behandlung eines Gebietes, das nicht zur offiziellen Meldekulisse gehört, sind die Gründe für seine Berücksichtigung darzustellen. Es ist darzustellen, auf Grund welcher Informationen die Existenz potenzieller FFH-Gebiete bzw. faktischer Vogelschutzgebiete eruiert wurde.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß der Mustergliederung aufgebaut?
- Ist jedes Gebiet eigenständig betrachtet?
- Wurde die offizielle Kennziffer und Bezeichnung des Gebietes angegeben?
- Sind alle relevanten Standarddatenbögen, Schutzgebietsverordnungen und Managementpläne als Anlage beigefügt?
- Wurde die Berücksichtigung/ Nicht-Berücksichtigung von potenziellen FFH-Gebieten bzw. faktischen Vogelschutzgebieten genannt?
- Ist der Meldestatus für die Gebiete angegeben?
- Wurde jedes Natura-2000-Gebiet selbständig behandelt?

⁴⁸ im Folgenden nur noch als „Zugvögel“ bezeichnet

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Selbst wenn ein Vorhaben nur einen kleinen Teil eines großen Schutzgebiets betrifft, ist eine Gesamtbeschreibung zwingend erforderlich. Da das Gesamtgebiet den Bezugsraum der Bewertung der Beeinträchtigungen darstellt, ist eine diesem Zweck angemessene Darstellung als Grundlage unentbehrlich.

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Eine allgemeine Einführung über die Landschaftsverhältnisse ist zu empfehlen. Sinnvoll sind Angaben z.B. zu Geologie, Geomorphologie, Klima, Hydrologie, Böden, Landschaftsgeschichte, Nutzungen. Eine ausführliche Darstellung ist nur für Aspekte angebracht, die zur Nachvollziehbarkeit der Argumentation beitragen.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebiets die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL (in Vogelschutzgebieten die Vögel des Anhangs I VRL und Zugvögel), für deren Schutz das Schutzgebiet gemeldet wurde. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der FFH-VP.

Für Erhaltungsziele, die nicht betroffen werden, kann die Beschreibung ihrer übrigen Vorkommen im Schutzgebiet kurz gefasst werden. Für Erhaltungsziele, die beeinträchtigt werden, kann eine ausführliche Darstellung notwendig sein.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind alle Erhaltungsziele berücksichtigt (mit dem Standarddatenbogen abgleichen)?

2.2.1 Verwendete Quellen

Für die Übersicht über das gesamte Schutzgebiet wird in der Regel auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Die FFH-VP muss die besten verfügbaren Erkenntnisse, Methoden und Quellen heranziehen.

Aussagen zur Aktualität, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Quellen sind deshalb erforderlich. Sind die vorhandenen Unterlagen und Daten nicht ausreichend bzw. zur Beurteilung der mit dem konkreten Vorhaben verbundenen Auswirkungen nicht hinreichend aussagefähig, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich. Nicht behebbare oder in angemessenen Zeiträumen nicht zu schließende Datenlücken sind aufzuzeigen und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist einzuschätzen.

Es ist anzugeben, ob zur Rechtssicherheit der FFH-VP andere Erhaltungsziele berücksichtigt werden müssen als im Standard-Datenbogen des Gebiets vermerkt. Dies kann der Fall sein, wenn im Laufe des Planfeststellungsverfahrens mit dem Erlass einer Schutzverordnung, einer Korrektur der Meldeunterlagen bei der EU-Kommission bzw. dem Erlass eines Managementplanes zu rechnen ist.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Wurden ggf. die im Scoping eingebrachten Datenquellen verwendet?
- Sind die verwendeten Datenquellen auf Aktualität und Zuverlässigkeit geprüft?
- Wurde die Herkunft der Datenquellen offen gelegt?

2.2.2 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Die Beschreibung der Lebensräume muss ausreichend differenziert sein, um eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen. Hierzu sind folgende Fragen zu beantworten:

- Wie groß ist der Gesamtbestand eines Lebensraums im Schutzgebiet?
- Wo liegt der Lebensraum im Schutzgebiet?
- Welchen Anteil an der Gesamtfläche des Lebensraums im Schutzgebiet nehmen die Flächen dieses Lebensraums im Wirkraum ein?
- Stellen die Lebensräume im Wirkraum besondere Ausprägungen des Typs im Gebiet dar?
- Welche charakteristischen Arten sind im Standarddatenbogen oder der Schutzgebietsverordnung für die verschiedenen Lebensräume genannt?
- Haben die Flächen im Wirkraum für den Lebenszyklus der relevanten charakteristischen Arten eine besondere Funktion?
- Welche Bedeutung haben die Flächen im Wirkraum für das Lebensraumgefüge des Schutzgebietes? (z. B. besonderes Zonierungsmuster).
- Welche standörtlichen Voraussetzungen müssen für den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums erfüllt sein?
- Welche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen müssen für einen günstigen Erhaltungszustand erfüllt sein?

Auch auf Landschaftselemente, die selbst nicht als Lebensräume des Anhangs I einzustufen sind aber für die Erhaltung dieser Lebensräume notwendig sind, ist ggf. einzugehen (z.B. Pufferzonen).

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Wurden Lage, Verbreitung und Erhaltungszustand für jeden Lebensraum nach Anhang I gesondert dargestellt?
- Falls das Vorhaben UVP-pflichtig ist: Wurden die Vorgaben aus dem Scoping berücksichtigt?
- Wurden für alle Lebensräume die im Standarddatenbogen bzw. der Schutzgebietsverordnung aufgeführten charakteristischen Arten berücksichtigt?

2.2.3 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Zur angemessenen Beschreibung der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Anhang I VRL gehören populationsökologische Angaben zur Bestandsstruktur und -dynamik sowie Aussagen darüber, ob die verfügbaren Lebensstätten den langfristigen Fortbestand einer stabilen Population im Gebiet erlauben. Zu diesem Zweck sind die standörtlichen Voraussetzungen vorzustellen, die speziell im Schutzgebiet für einen günstigen Erhaltungszustand der Art erfüllt werden müssen. Hierzu gehören z.B. Vernetzungselemente und Funktionen wie die Sicherung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage.

Da manche Tierarten sehr große Aktionsräume besitzen und in ihrem Lebenszyklus mehrere Gebiete differenziert nutzen, ist es zwar sinnvoll, die Betrachtung auf die spezifischen Funktionen zu fokussieren, die ein Gebiet für eine Art erfüllt (z.B. für Fledermäuse: Jagdräume, Wochenstuben, Winterquartiere). Das Beziehungsgefüge mit den anderen Teillebensräumen ist jedoch darzustellen.

Folgende Fragen sind zu beantworten:

- Wie groß ist der Gesamtbestand einer Art im Schutzgebiet?
- Welcher Anteil des geschätzten Gesamtbestands der Art im Schutzgebiet lebt im Wirkraum?
- Bzw. welcher Anteil der geeigneten Lebensstätten der Art im Gesamtschutzgebiet ist im Wirkraum ausgebildet?
- Hat der Wirkraum im Lebenszyklus der Art eine besondere Funktion?
- Gibt es Teilpopulationen, die durch Zerschneidungseffekte nachhaltig isoliert werden könnten?

Die Arten sind jeweils gesondert zu behandeln.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind zu allen Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Anhang I VRL Angaben zur Populationsstruktur und zu den Lebensräumen enthalten?
- Sind alle Arten gesondert dargestellt?

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannten Arten

Die übrigen Arten, die im Standard-Datenbogen in der Rubrik „Andere bedeutende Arten der Flora und Fauna“ (so auch Arten nach Anhang IV FFH-RL) aufgeführt werden, sind Gegenstand der FFH-VP, sofern sie als charakteristische Arten anzusehen oder sie sind für Erhaltungsziele des Gebiets als maßgeblich zu betrachten.

2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume eines Schutzgebiets können bestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sein, die im Managementplan des Schutzgebiets beschrieben sind.

Vorhaben, die solche Maßnahmen be- oder verhindern, führen indirekt zu Beeinträchtigungen von pflegeabhängigen Erhaltungszielen. Der Managementplan ist daher überschlägig zu beschreiben.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Existiert ein Managementplan zum Gebiet und wurde er ggf. berücksichtigt?

2.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

2.5.1 Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt

Zur Darstellung des Beitrags eines Gebiets zur biologischen Vielfalt in Natura 2000 können u.a. Angaben zu besonders hohen Artenzahlen, zum Vorkommen von bedrohten Arten und von Arten des Anhangs IV FFH-RL und zu Arten sinnvoll sein, für deren Schutz der Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortlichkeit trägt.

2.5.2 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Es sind diejenigen funktionalen Beziehungen des behandelten Gebietes zu weiteren Gebieten darzustellen, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevant sind, sofern sie durch die Vorhabenswirkungen betroffen sein können. So kann sich der Lebensraum von manchen Tierarten mit großen Aktionsradien über mehrere Schutzgebiete erstrecken.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Wurden die funktionalen Beziehungen zu anderen Natura-2000-Gebieten dargestellt?

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Das gesamte Vorhaben ist über den konkret zur Genehmigung anstehenden Abschnitt hinaus darzustellen. Neben der Lage des behandelten Trassenabschnitts in der Gesamtstrecke sind auch Angaben zum Zeitrahmen für die Umsetzung anderer Planungsabschnitt sinnvoll. Angaben werden auch für Maßnahmen außerhalb des Schutzgebiets benötigt, wenn sie für das Schutzgebiet relevant sind.

Die Darstellung umfasst u.a. Angaben zu Querschnitten, Linie, Gradienten, Ingenieurbauwerken und Entwässerung sowie Aussagen zu Art und Umfang der zu erwartenden betriebsbedingten Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen, Licht). Auch auf baubedingte Wirkfaktoren ist detailliert einzugehen, wie z. B. auf die Lage und die Ausdehnung von Baustelleneinrichtungen, den Umfang des Transportverkehrs und die benötigten Baustraßen und die Entsorgung des Oberflächenwassers. Ebenso können Angaben zur Dauer und zum Zeitplan der Baumaßnahmen erforderlich werden.

Liegen die notwendigen Angaben nicht vor, sind sie zu erarbeiten, sofern sie im Einzelfall für die Ableitung der maßgeblichen Wirkfaktoren und Wirkprozesse erforderlich sind. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können in die Vorhabensbeschreibung integriert werden, wenn sie definitiv zu den Projektmerkmalen gehören.⁴⁹ Die Beschreibung des Vorhabens kann weitgehend durch einen Verweis auf entsprechende Angaben in der UVS bzw. dem LBP erfolgen.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Ist die Beschreibung des Vorhabens hinreichend konkret und detailliert?
- Wurde das Gesamtvorhaben beschrieben?
- Wurden auch Vorhabensteile beschrieben, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, aber in das Gebiet hineinwirken können?
- Alle für die Beurteilung der Beeinträchtigungen relevanten Bestandteile des Vorhabens müssen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung beschrieben werden. Das gilt auch für Bestandteile, die der Vorhabenträger aus im Übrigen nachvollziehbaren Gründen erst nach der Planfeststellung konkretisieren möchte (z.B. Bauverkehr, Baueinrichtungsflächen, Bauzeitenplan). Entsprechende Aussagen sind ggf. nachzufordern.

3.2 Wirkfaktoren

Alle relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Wirkfaktoren sind zu beschreiben. Dieses gilt auch für solche außerhalb des Schutzgebietes, wenn sie zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten innerhalb des Gebietes führen können. Es ist in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu unterscheiden. Die Beschreibung sollte in der Regel neben der Art und Intensität der Wirkfaktoren auch Angaben zur Reichweite und zur Dauer bzw. zur zeitlichen Wiederkehr beinhalten.

Die Wirkfaktoren sind so detailliert zu beschreiben, dass eine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der auftretenden Wirkprozesse und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele eines Schutzgebietes möglich ist.

Es sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die für die Erhaltungsziele des Schutzgebiets von Relevanz sind. Wurde ein Natura 2000-Gebiet z. B. für den Schutz einer einzigen Pflanzenart gemeldet, dann sind nur diejenigen Wirkfaktoren zu berücksichtigen, die sich auf diese Art auswirken könnten.

Da alle relevanten Wirkungen als Grundlage der Wirkungsprognose und der anschließenden Bewertung der Beeinträchtigungen im Kap. 5 detailliert erläutert werden müssen, sind die Wirkfaktoren nur kurz aufzulisten.

In den meisten Fällen lassen sich die Wirkfaktoren des Vorhabens aus der UVS übernehmen. Sie sind in Bezug auf ihre Relevanz für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen und ggf. zu präzisieren.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Wurden die für das Gebiet relevanten Wirkfaktoren ermittelt und erläutert?
- Enthält die Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse die notwendigen Angaben zur Art, Intensität, Reichweite, Dauer und ggf. zeitlichen Wiederkehr?

⁴⁹ Vorhabensbezogene, FFH-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden im Anschluss an die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben behandelt, da sich ihre Notwendigkeit aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ableitet.

4. Detailliert untersuchter Bereich

In großen Schutzgebieten bzw. in Gebieten von großer Längserstreckung (z. B. Flusssystemen) ist der detailliert zu untersuchende Bereich auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. In kleinen Schutzgebieten können der Untersuchungsraum und der detailliert zu untersuchende Bereich identisch sein. Die Gründe für die Abgrenzung sind zu erläutern.

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt. Dies ist für den konkreten Fall nachvollziehbar zu begründen. Die Angaben haben den Zweck, Arbeitsschritte nachvollziehbar darzustellen, die im Wesentlichen in der Phase des Scopings bzw. der FFH-Vorprüfung durchgeführt wurden.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Wurde der Untersuchungsrahmen aus dem Scoping berücksichtigt?
- Ist der detailliert untersuchte Bereich mit dem Wirkraum des Vorhabens identisch?

4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Die voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele werden durch Verschneidung der Bestandsdaten mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Die Gründe für die Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs sind dadurch nachvollziehbar.

Besondere Festlegungen, die von den zuständigen Naturschutzbehörden über Erhaltungsziele und Entwicklungspotenziale formuliert wurden und für die FFH-VP zu berücksichtigen sind, müssen transparent dargestellt werden.

Die Gründe für die Auswahl der charakteristischen Arten der Lebensräume im Wirkraum sind zu erläutern. In manchen Bundesländern werden sie von den zuständigen Naturschutzbehörden vorgegeben.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die Erhaltungsziele in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde hinreichend konkretisiert und räumlich differenziert worden?

4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Die durchgeführten Untersuchungen sind zu benennen. Hierzu gehören z.B. Kartierungen der Lebensräume, faunistische Gutachten, Kartierungen von Habitatstrukturen, etc.

Spezielle Ausführungen zu Erfassungsmethoden und vollständige Ergebnisse würden den Text überfrachten. Gleichwohl müssen sie überprüfbar sein. Sie sind deshalb in gekürzter Form als Anhang beizufügen.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die durchgeführten Untersuchungen nach Art, Umfang, Methode und Zeitraum aufgeführt (ggf. im Anhang überprüfen)?
- Wurde der Untersuchungsrahmen aus dem Scoping berücksichtigt?

- Sind Abweichungen gegenüber dem Untersuchungsrahmen dokumentiert und begründet?
- Ist erkennbar, dass eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu den zu voraussichtlich betroffenen Erhaltungszielen statt gefunden hat?

4.2 Datenlücken

Auch bei gewissenhafter Bearbeitung können in der Praxis Datenlücken auftreten, die nicht vermieden werden können (z.B. wegen des Fehlens von langjährigen Datenreihen zur Ermittlung von Bestandstrends). Zur Glaubwürdigkeit der Prüfung ist eine transparente Auseinandersetzung mit Datenlücken unentbehrlich.

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Wenn nur ein Ausschnitt von einem sehr großen Schutzgebiet näher betrachtet wird, kann eine Beschreibung der Landschaftsverhältnisse im Untersuchungsraum sinnvoll sein, wenn die Vorstellung des Schutzgebiets im Kap. 2.1 aufgrund ihres Betrachtungsmaßstabs keine ausreichend detaillierten Informationen liefert.

4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Die im detailliert untersuchten Bereich des Vorhabens vorkommenden Lebensräume werden einzeln beschrieben. Die charakteristischen Arten werden berücksichtigt. Die Vorgaben, die sich aus der notwendigen Durchführung von Pflegemaßnahmen und aus der Berücksichtigung von Entwicklungspotenzialen ergeben, werden in den Beschreibungen des jeweiligen Lebensraums eingebunden. Gleiches gilt für die Bestandteile des Schutzgebiets, die für die Erhaltung bzw. Entwicklung des Lebensraums maßgeblich sind. Die Beschreibung der Lebensraumsituation muss ausreichend differenziert sein, um eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen. Die folgenden Mindestinhalte sind zu bearbeiten:

- a) Welchen Anteil an der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Schutzgebiet nehmen die Flächen im Wirkraum des Vorhabens ein?
- b) Stellen die Lebensräume des Wirkraums besondere Ausprägungen des Typs im Gebiet dar?
- c) Spielen die Flächen im Wirkraum im Lebenszyklus der im Standarddatenbogen aufgeführten charakteristischen Arten eine besondere Rolle?
- d) Welche Bedeutung haben die Flächen des Wirkraums für das Lebensraumgefüge des Schutzgebiets? (z.B. besonderes Zonierungsmuster)

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die Inhalte a-d abgearbeitet?
- Wurden charakteristische Arten berücksichtigt?
- Falls ein Managementplan vorliegt: Wurden die dort festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt?

4.3.3 Arten des Anhangs der FFH-RL

Die im detailliert untersuchten Bereich vorkommenden Arten werden einzeln beschrieben. Die Vorgaben, die sich aus der notwendigen Durchführung von Pflegemaßnahmen und aus Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale ergeben, werden in die Beschreibung der jeweiligen Arten eingebunden. Gleiches gilt für die Bestandteile des Schutzgebiets, die für die jeweilige Art maßgeblich sind. Die folgenden

Mindestinhalte sind zu bearbeiten:

- a) Welcher Anteil des geschätzten Gesamtbestands der Art im Schutzgebiet lebt im Wirkraum?
- b) Welcher Anteil der geeigneten Lebensstätten der Art im Gesamtschutzgebiet ist im Wirkraum ausgebildet?
- c) Spielt der Wirkraum im Lebenszyklus der Art eine besondere Rolle?
- d) Können Teilpopulationen durch Zerschneidungseffekte nachhaltig isoliert werden?
- e) Verbleiben im übrigen Gebiet ausreichend große, unbeeinträchtigte Populationen, um im Falle von zeitlich begrenzten Störungen eine Wiederbesiedlung der beeinträchtigten Teilräume zu sichern?

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die Inhalte a-e abgearbeitet?
- Falls ein Managementplan vorliegt: Wurden die dort festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt?

4.3.4 Sonstige für Erhaltungsziele des Schutzgebiets erforderliche Landschaftsstrukturen

Weitere, von der zuständigen Naturschutzbehörde formulierte Ziele des Schutzgebietsmanagements können zu berücksichtigen sein. Die in diesem Zusammenhang relevanten Landschaftsstrukturen im detailliert untersuchten Bereich sind zu beschreiben.

5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die verwendete Methode zur Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist nachvollziehbar darzustellen. Die angewendete Methode muss folgenden Anforderungen genügen:

Die erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungsziels führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Jedes Erhaltungsziel ist deshalb eigenständig zu behandeln.

Art, Umfang, Intensität der zu prognostizierenden Beeinträchtigungen und die Wahrscheinlichkeit der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen müssen sich mit einer ausreichenden Bestimmtheit und Genauigkeit vorhersagen lassen. Die Prognose muss so zutreffend und sicher sein, wie es im Einzelfall unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Erkenntnismittel und fachlich geeigneter Methoden möglich ist.⁵⁰ Prognoseunsicherheiten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Schritt 1: Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben

a) Bewertung der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nach Festlegung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei erheblicher Beeinträchtigung:

b) Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Schritt 2: Bewertung der Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

a) Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen mit anderen Plänen und Projekten ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Nach Festlegung ggf. weiterer notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowohl bei dem zu prüfenden Vorhaben als ggf. auch bei den anderen Plänen und Projekten

b) Bewertung der kumulativen Rest-Beeinträchtigungen nach Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

⁵⁰ Vgl. Gassner/Bendornir-Kahlo/Schmidt-Räntsch (2003): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., § 34, Rn. 9, 10

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist den Kumulationseffekten mit anderen Plänen und Projekten eine maßgebliche Bedeutung beizumessen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit kann somit erst nach der Behandlung der anderen Pläne und Projekte und Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden. Es ist durch eine unmissverständliche Begrifflichkeit klarzustellen, ob sich eine Bewertung auf einen Zwischenschritt oder auf das Endergebnis des Prüfvorgangs bezieht.

Anforderungen an die Bewertungskriterien

Für Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- **Struktur des Lebensraums**
 - Flächengröße im Gebiet
 - Artenvielfalt / Vegetationszusammensetzung (z. B. Pflanzengesellschaft)
 - charakteristische Arten (Populationsgröße, Populationsdynamik)
 - Strukturelemente (z. B. Verteilung der Altersklassen eines Waldes etc.)
 - abiotisches Standortgefüge
 - geomorphologische, klimatische, edaphische, hydrologische Parameter des Standorts
- **Funktionen**
 - Erfüllung der standörtlichen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges
 - Erfüllung der Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biotischen Standortgefüges
 - gesicherte Pflege und geeignete Nutzung
 - gesicherte Wahrung des Mindestareals
 - gesicherte Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen
 - sonstige Gefährdungsursachen
- **Wiederherstellbarkeit der Lebensräume**
 - Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen
 - Potenzial zur Verbesserung der Struktur und der charakteristischen Arten
 - Potenzial zur Vergrößerung der Fläche
 - Potenzial zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren
 - Potenzial zur Förderung der funktionalen Beziehungen

Für Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Vogelarten des Anhangs I VRL und Zugvögel sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- **Struktur des Bestands**
 - Größe des Bestands
 - Altersstruktur des Bestands
 - artspezifische Populationsdynamik
 - Entwicklungstrends
- **Funktionen der Habitate des Bestands**
 - Größe des Habitats
 - Wahrung des Mindestareals
 - standörtliche Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges z.B. Pufferzonen, Standortdynamik
 - Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biologischen Standortgefüges (z. B. Aufrechterhaltung der Nahrungsgrundlage einer Tierart, Aufrechterhaltung der Populationen von bestäubenden Insekten für eine Pflanzenart, Pflege/geeignete Nutzung der Habitate, Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen)
- **Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten**
 - Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen
 - Potenzial zur Verbesserung der notwendigen Habitatstrukturen und -funktionen
 - Potenzial zur Vergrößerung der Habitate
 - Potenzial zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren
 - Potenzial zur Förderung der funktionalen Beziehungen

Diese jeweils allgemeinen Kriterien des günstigen Erhaltungszustands müssen entsprechend der spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen behandelten Arten und Lebensräume präzisiert werden.

Allgemeine Anforderungen an die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist die entscheidende Schwelle für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Der Begriff der Erheblichkeit bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff in jedem Einzelfall einer Konkretisierung. Die folgenden Kriterien können bei der Bestimmung der Erheblichkeit eine Rolle spielen:

Entwicklungsziel	Die bloße Erhaltung des Trophie-Zustands eines nährstoffreichen Gewässers kann u. U. mit Nährstoffeinträgen von geringem Umfang kompatibel sein. Wenn als Entwicklungsziel eine deutliche Senkung der Nährstoffbelastung festgesetzt wurde, wäre dagegen jeder zusätzliche Eintrag grundsätzlich mit dem Entwicklungsziel unverträglich.
Vorbelastungen	Eine hohe Vorbelastung lässt das Ausmaß der noch tolerierbaren Beeinträchtigung sinken.
Bestandstrends	Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebiets umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird. Als günstiger Erhaltungszustand der Arten wird definiert, dass ihr natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird. Dennoch ist nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Bahnvorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets gleichzusetzen, sofern die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen.
Ausprägungsvielfalt	Lebensraumtypen können in einem Gebiet mit lokal abweichender Artenzusammensetzung und unterschiedlichen Struktureigenschaften vorkommen, so dass der Verlust einzelner Teilbereiche trotz gleicher Größe unterschiedlich zu bewerten sein kann.
Funktionale Eigenschaften	Die Funktion einer Landschaftsstruktur im Habitatverbund ist gebietsspezifisch. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wird von den Auswirkungen bestimmt, die sich aus der Veränderung dieser Struktur für die Erhaltungsziele ergeben.
Gesamtausdehnung	Der günstige Erhaltungszustand eines im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumes wird dahingehend definiert, dass „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen“. Danach ist es nicht zweifelsfrei, ob und ggf. in welchem Umfang ein direkter Flächenverlust überhaupt zu rechtfertigen ist. In jedem Fall ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.
Veränderungen des Erhaltungszustandes nach der Skala im Standarddatenbogen	Die dreistufige Skala des Standard-Datenbogens wurde als Schätzrahmen für ein Meldeformular und nicht zur Bewertung von Beeinträchtigungen konzipiert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel z. B. von der Stufe „hervorragender Zustand“ zur Stufe „guter Zustand“ auslösen, können erheblich sein. ⁵¹
Orientierungswerte	Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können für die Bewertung von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung hilfreich sein. Die gebietsspezifische Bewertung ist jedoch in jedem Fall unverzichtbar. Im Einzelfall dürfen deshalb allgemeine Orientierungswerte auf der Grundlage einer detaillierten Betrachtung der örtlichen Situation sowohl über- als auch unterschritten werden. Bei Flächenverlusten von Lebensraumtypen nach Anhang I ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Flächenverluste grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen sind. Als Orientierungswerte können hierbei die Grenzwerte des BfN in Anhang IV-3 und Anhang IV-4 dienen.

Bewerten der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Da eine Quantifizierung der Beeinträchtigungen nicht in allen Fällen möglich ist, muss die Bewertung aus

⁵¹ So ist beispielsweise ein Verlust von 50% an Brutpaaren einer 20 Paare umfassenden Population einer seltenen Art, die sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand befindet, als erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten. Gleichwohl wäre der Erhaltungszustand der verbleibenden 10 Paare trotz einer erheblichen Beeinträchtigung aufgrund der Seltenheit der Art immer noch hervorragend.

der jeweiligen Sachlage verbal-argumentativ durchgeführt werden. Gleichwohl ist eine objektive Begründung anhand nachvollziehbarer Kriterien erforderlich. Eine Unverträglichkeit i.S. des § 34 BNatSchG und damit die Unzulässigkeit des Vorhabens kann sich bereits begründen durch:

- erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungsziels durch einen einzigen Wirkprozess
- kumulativ erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungsziels durch mehrere Wirkprozesse

Bewerten der Beeinträchtigungen der funktionalen Beziehungen zwischen Natura 2000- Gebieten

Beeinträchtigungen in einem Gebiet bzw. der funktionalen Beziehungen zu einem anderen Gebiet können negative Folgen auf den Erhaltungszustand von Lebensräumen oder Arten in weiteren Natura 2000-Gebieten haben.

Innerhalb der FFH-VP ist zu ermitteln, inwiefern ein Vorhaben, z. B. infolge einer Zerschneidung von Wanderbeziehungen, den notwendigen Austausch zwischen Teilpopulationen be- bzw. verhindert, so dass sich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betrachteten Schutzgebietes ergeben können.

Hierbei sind nicht nur gebietsübergreifende funktionale Beziehungen bezüglich von Tierarten mit großen Aktionsradien (z. B. Fische, Vögel, Säugetiere, Schmetterlinge) relevant, sondern auch die Bedeutung des Austauschs zwischen Teilpopulationen von wenig mobilen Arten.⁵²

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Ist die Prognose- und Bewertungsmethodik nachvollziehbar dargestellt?
- Werden in der Darstellung der Methodik Aussagen zur Prognosesicherheit getroffen?
- Wird dargestellt, nach welchen Kriterien die Erheblichkeit bewertet werden soll?

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Jeder Lebensraumtyp ist gesondert zu behandeln. Die für den jeweiligen Lebensraum relevanten Wirkprozesse bzw. Wirkprozesskomplexe sind vor dem Hintergrund der typ- sowie schutzgebietsspezifischen Empfindlichkeit zu erläutern (Wirkungsprognose).

Alle Kriterien, die in der konkreten Situation des Schutzgebiets für den Erhaltungszustand des Lebensraums von Relevanz sind, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen (z.B. abiotische Standortfaktoren, biotische Dynamik, Pufferzonen usw.). Ferner ist bei der Bewertung der Beeinträchtigung des jeweiligen Lebensraums auf Beeinträchtigungen seiner charakteristischen Arten sowie ggf. auf notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und auf sein Entwicklungspotenzial einzugehen.

Für jeden betroffenen Lebensraum ist ein Unter-Kapitel zu bilden.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Wird die Beeinträchtigung eigenständig für jedes Erhaltungsziel/jeden Lebensraum dargestellt?
- Wird jeweils eine Bewertung ohne/ bzw. mit Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgenommen?
- Werden die kumulativen Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet?
- Wird die Erheblichkeit der Beeinträchtigung anhand der Situation im betroffenen Gebiet ermittelt?
- Wird an die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ein strenger Maßstab angelegt?⁵³

⁵² So kann für eine Art mit kleinem Aktionsradius das Aufklaffen einer räumlichen Lücke im Habitatgefüge schwerwiegender sein als für eine Art, die aufgrund ihrer höheren Mobilität eher auf Artgenossen bzw. geeignete Habitate treffen kann. Auch für Pflanzen können Beeinträchtigungen der Beziehungen zwischen Gebieten von Bedeutung sein, die z. B. von der Ausbreitung von Samen und sonstigen Diasporen durch Wasser, Wind oder Tiere herrühren. Insbesondere für die Stabilität eines günstigen Erhaltungszustands seltener Arten mit kleinen Beständen ist die Möglichkeit des genetischen Austauschs von großer Relevanz.

⁵³ BVerwG, 01.04.2004, Az: 4 C 2/03.

5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Alle Arten sind gesondert darzustellen. Die für die Art relevanten Wirkprozesse bzw. Wirkprozesskomplexe sind vor dem Hintergrund der typ- sowie schutzgebietsspezifischen Empfindlichkeit zu erläutern (Wirkungsprognose).

Alle Kriterien, die in der konkreten Situation des Schutzgebiets für den Erhaltungszustand der Art relevant sind, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen (z.B. abiotische Standortfaktoren, Habitatstrukturen, Vorkommen für die Art relevanten Organismen, Vernetzungselemente auch außerhalb des Gebiets usw.). Ggf. ist auf notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Entwicklungspotenziale einzugehen.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Wird die Beeinträchtigung eigenständig für jedes Erhaltungsziel/jede Art dargestellt?
- Wird jeweils eine Bewertung ohne/ bzw. mit Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgenommen?
- Werden die kumulativen Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet?
- Wird die Erheblichkeit der Beeinträchtigung anhand der Situation im betroffenen Gebiet ermittelt?
- Wird an die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ein strenger Maßstab angelegt?
- Werden Beeinträchtigungen der funktionalen Beziehungen zu anderen Natura-2000-Gebieten berücksichtigt?

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung können sie über die gem. § 13 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Vermeidungsmaßnahmen als Folge der Eingriffsregelung können aber auch mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung identisch sein.

Grundsätzlich ist es möglich, absehbar notwendige Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung als integrale Bestandteile der Projektspezifikationen im Rahmen der Vorhabensbeschreibung zu behandeln.⁵⁴ Häufig sind die Maßnahmen jedoch nicht von vornherein Teil des Vorhabens, weil sie sich erst als Ergebnis der Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele ableiten lassen. Die FFH-spezifischen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind im Anschluss an die Prognose der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen darzustellen und zu begründen.

Schadensbegrenzung kann sowohl vor⁵⁵ und während der Durchführung eines Vorhabens als auch nach dessen Abschluss erzielt werden. Zu in Frage kommenden Maßnahmen siehe auch Teil III, Anhang III-7.

Bei der Schadensbegrenzung kommt der Vermeidung bzw. Verringerung von Auswirkungen an der Quelle, z. B. durch Aufweitung von Durchlassbauwerken, die oberste Priorität zu. Die Reduzierung von Beeinträchtigungen am Einwirkungsort, z. B. durch intensivierte Mahd einer Fläche zur Reduzierung des Nährstoffeintrags durch Streuaustrag, stellt grundsätzlich die zweite Wahl dar.⁵⁶

⁵⁴ „Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-Richtlinie durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan“, Urteil des BVerwG vom 27.02.2003 - 4 A 59/01 - Autobahn A 17.

⁵⁵ In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zeitlich dem Eingriff vorgezogen durchzuführen. Beispiel: Sollen die durch ein Vorhaben betroffenen nährstoffarmen Lebensräume durch Schutzanpflanzungen gegen Schadstoffeinwirkungen abgeschirmt werden, muss mit den Schutzanpflanzungen rechtzeitig begonnen werden, damit sich zum Zeitpunkt der Verkehrsaufnahme die erstrebte Filterwirkung erzielen lässt. Vgl. Urteil des BVerwG vom 27.02.2003 - 4 A 59/01 - Autobahn A 17.

⁵⁶ Vgl. Europäische Kommission / GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 5. 10.

6. Erhaltungsziel

6.1 Beschreibung der Maßnahme

Die Beschreibung einer Maßnahme zur Schadensbegrenzung setzt eine klare Darstellung des zu lösenden Problems voraus. Aufbauend auf den Ergebnissen der Ermittlung der Beeinträchtigungen muss die Wirkungsweise der vorgeschlagenen Maßnahme erläutert werden.

Ebenso wie die allgemeinen Vorhabensspezifikationen müssen auch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einen Konkretisierungsgrad aufweisen, der eine rechtssichere Aussage zu ihrer Wirksamkeit ermöglicht. Die Vorschläge zur Schadensbegrenzung müssen angemessen konkret und schutzgebietsspezifisch sein. Umsetzungszeiträume bzw. -fristen sind ggf. anzugeben. Die Maßnahmen sind in Maßnahmenblättern nach Teil III, Anhang III-13, darzustellen.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Werden die Maßnahmen den durch sie zu schützenden Erhaltungszielen zugeordnet?
- Wird die Maßnahme in Maßnahmeblättern dargestellt und ausreichend konkretisiert?
- Werden ggf. Umsetzungszeiträume und –fristen angegeben?
- Hinweis: Lassen sich die Maßnahmen nicht in Maßnahmeblättern darstellen, sind sie als Nebenbestimmung in den Textteil des Planfeststellungsbeschlusses zu übernehmen.

6.2 Bewertung der Wirksamkeit

Eine Bewertung der erzielten Schadensreduzierung muss im konkret behandelten Fall durchgeführt werden. Die Wirksamkeit einer Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist anhand der prognostizierten Rest-Beeinträchtigung nach Durchführung der Maßnahme zu bewerten. Aussagen zur Erfolgswahrscheinlichkeit und zur Erfolgskontrolle sind zu empfehlen.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Wird der Zweck der Maßnahme dargestellt?

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen. Nachdem die durch das geprüfte Vorhaben beeinträchtigten Erhaltungsziele festgestellt wurden, werden in einem zweiten Schritt die Wirkprozesse identifiziert, die von anderen Plänen und Projekten ausgehen und dieselben Erhaltungsziele beeinträchtigen können.

7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne/ Projekte

Die Relevanz von anderen Plänen und Projekten ergibt sich aus der Möglichkeit von erheblichen Kumulationseffekten mit dem geprüften Vorhaben. Sie leitet sich deshalb ab aus ihrer Eignung, Arten und Lebensräume des Schutzgebiets zu beeinträchtigen, die bereits vom behandelten Vorhaben beeinträchtigt werden. Dieses gilt auch für Arten und Lebensräume, die durch das geprüfte Vorhaben isoliert betrachtet nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d. h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der

Raumordnung“ (§ 3 Ziff. 4, § 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung nach § 12 ROG Abs. 1 Nr. 2 ausspricht.

- Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStrG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

In den Fällen, in denen andere Pläne oder Projekte in Betracht kommen, ist zu prüfen:

- ob und ggf. inwieweit das Natura 2000-Gebiet von den anderen Plänen und Projekten betroffen wird,
- wie weit es vorbelastet ist,
- welche Auswirkungen die Prognose der zukünftigen Entwicklung des Gebietes dem Vorhaben einerseits und den anderen Plänen und/oder Projekten andererseits zurechnen muss.

Ein anderes Projekt oder ein anderer kann von einer weiteren Betrachtung ausgenommen werden, wenn die Möglichkeit einer kumulativen Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen.

Es können alle Pläne und Projekte relevant sein, sofern sie die Anforderungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

Der Suchraum, der nach relevanten Plänen und Projekten zu überprüfen ist, ist anhand der Reichweite der identifizierten Wirkungspfade unter Berücksichtigung der individuellen Vernetzung eines Schutzgebietes festzulegen. Neben den Wirkungspfaden sind auch die Aktionsradien der betroffenen Arten bei der Abgrenzung des Suchraums zu berücksichtigen.

7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen

Andere Pläne und Projekte werden in der FFH-VP des zu prüfenden Vorhabens ausschließlich aus der Perspektive ihrer möglichen Kumulationseffekte berücksichtigt. Die Darstellung beschränkt sich deshalb auf diejenigen Aspekte, die für die "Schnittmenge" der Beeinträchtigungen relevant sind, die von den verschiedenen involvierten Vorhaben ausgelöst werden. Die Beschreibung umfasst diejenigen bautechnischen Aspekte und Wirkfaktoren, die für die Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte relevant sind.

Wenn die zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte abgeschlossen bzw. genehmigt und noch nicht umgesetzt sind, werden die notwendigen Informationen aus ihren Planungsunterlagen übernommen. Wenn sich die anderen Pläne und Projekte parallel in Planung befinden, wird zur effektiveren Bearbeitung empfohlen, die Behandlung der Kumulationseffekte unter den Planungsteams abzustimmen. Damit können in den einzelnen Prüfungen übereinstimmende Aussagen zu diesem Punkt erreicht werden.

Probleme können sich ergeben, wenn für andere Pläne und Projekte keine ausreichende Datengrundlage vorliegt.

7.3 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigung

Die kumulativen Beeinträchtigungen werden nach demselben Gliederungsaufbau wie für die Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben behandelt. Die Beeinträchtigungen der von Kumulationseffekten betroffenen Erhaltungsziele sind anhand derselben Bewertungsmethode zu bewerten, die für die Beeinträchtigung durch das zu prüfende Vorhaben verwendet wird.

Aufgrund noch ungelöster methodischer Schwierigkeiten ist davon auszugehen, dass die Bewertung von Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte in den meisten Fällen den Charakter einer Abschätzung

besitzt. Sie muss aus der jeweiligen Sachlage verbal-argumentativ begründet werden. Dabei gelten prinzipiell die gleichen Grundsätze wie für die Bewertung von einzelnen Beeinträchtigungen. Aufgrund der möglichen, schwer überschaubaren synergetischen Effekte ist bei der Bewertung von Kumulationseffekten der Grundsatz zu beachten, nach dem eine wahrscheinlich erhebliche Beeinträchtigung als erheblich zu bewerten ist.

Wenn nach fachgerechter Analyse der Wirkungspfade nachgewiesen wird, dass keine Kumulationseffekte durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten sind, ist dieses Ergebnis nachvollziehbar darzustellen.

Zeichnet sich ab, dass das zu prüfende Vorhaben ohne die Kumulationseffekte die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet, so ist der Anteil der einzelnen Vorhaben an der Gesamtbeeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele darzulegen. Überschreitet das zu prüfende Vorhaben ohne die Kumulationseffekte die Erheblichkeitsschwelle nicht, so ist eine Zulassung dennoch nicht ausgeschlossen bzw. möglich. Das andere Vorhaben trägt die Last, auf das anzunehmende Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle zu reagieren.

Die Behandlung der kumulativen Beeinträchtigungen ist nach Erhaltungszielen aufzuschlüsseln.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Werden die kumulativen Beeinträchtigungen nach denselben methodischen Kriterien ermittelt und bewertet wie in Kap. 5?
- Erfolgt eine eindeutige und nachvollziehbare gutachterliche Bewertung zum Vorliegen kumulativer Beeinträchtigungen?

7.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen

Wenn erforderlich, werden die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung beschrieben, die speziell zur Minderung von Kumulationseffekten im Einvernehmen mit den Trägern der anderen Pläne und Projekte vorgeschlagen werden. In gleicher Weise wie für die vorhabenseigenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu prüfen. Dieses geschieht durch die Bewertung der Rest-Beeinträchtigung nach Schadensbegrenzung anhand derselben Bewertungsmethode wie für einzelne und kumulierte Beeinträchtigungen.

8. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten /Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit kann erst nach der Bewertung der Kumulationseffekte und Durchführung aller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung formuliert werden. Insbesondere für Schutzgebiete mit umfangreichem Arten- und Lebensrauminventar ist eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Bewertungsvorgangs in Tabellenform zu empfehlen.

Im Unterschied zur Zusammenfassung sind auch nicht-erhebliche Beeinträchtigungen aufzulisten. Dieses ist aus folgenden Gründen von Vorteil:

- Die Tabellen in Kap. 8 vermitteln einen vollständigen Überblick über die Bewertungsergebnisse und können zum raschen Nachschlagen bzw. zur Überprüfung der Vollständigkeit der aufeinander aufbauenden Kap. 5 bis 7 verwendet werden.
- Wenn das geprüfte Vorhaben selbst in einer späteren Planung als anderes Projekt einzustellen ist, eignet sich die Übersicht zur raschen Identifikation von gemeinsam betroffenen Erhaltungszielen und relevanten Wirkprozessen. Für zukünftige Prüfungen sind in erster Linie die Beeinträchtigungen von Relevanz, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle lagen, da sie voraussichtlich eingetreten und damit für die Vorbelastung des Gebiets entscheidend sind.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die Ergebnisse nachvollziehbar und vollständig dargestellt worden?
- Sind Widersprüche zu vorhergehenden Kapiteln feststellbar?
- Wurden auch nicht erhebliche Beeinträchtigungen berücksichtigt?

9. Zusammenfassung

Aufgrund des thematischen Schwerpunkts der FFH-VP lassen sich Fachbegriffe in manchen Kapiteln nicht vollständig vermeiden. In der Zusammenfassung werden dagegen die wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben. In den meisten Fällen kann deshalb in Zusammenfassung auf Fachbegriffe verzichtet werden.

FFH-spezifische Anforderungen stellen sich bei der Ausarbeitung einer allgemein verständlichen Zusammenfassung nicht. Grundsätzlich gelten dieselben Standards, die für UVS oder LBP zu beachten sind.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Ist die Zusammenfassung allgemeinverständlich verfasst?

10. Literatur und Quellen

Hier muss deutlich werden, dass die FFH-spezifische Fachliteratur herangezogen wurde, so z.B. Informationen, die auf den Internetseiten des Bundesamtes für Naturschutz und der EU-Kommission zur Verfügung stehen.

Anhang

Über die üblichen Datenanhänge hinaus sollen folgende Unterlagen der FFH-VP beigelegt werden:

- Standard-Datenbogen des Schutzgebiets
- offizielle Niederschriften der Festlegungen, die von den zuständigen Behörden formuliert wurden bezüglich der Erhaltungsziele und Entwicklungspotenziale des Schutzgebiets, der zu berücksichtigenden charakteristischen Arten der Lebensräume sowie der zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte,
- technische Planungen und Sondergutachten, die speziell für die FFH-VP angefertigt wurden (z.B. für Maßnahmen zur Schadensbegrenzung),
- Managementpläne
- Relevante Schutzgebietsverordnungen
- Detaillierte Angaben zu der Erfassungsmethodik

Kommentierte Mustergliederung und Checkliste für die FFH-Ausnahmeprüfung

1. Anlass

Die FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG kommt zur Anwendung, wenn die Ergebnisse der gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG durchzuführenden FFH-VP negativ sind. Die Ergebnisse der vorangegangenen FFH-VP veranlassen damit die Ausnahmeprüfung und sind kurz zusammenfassend darzustellen.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die Unterlagen zur Ausnahmeprüfung gemäß der Mustergliederung aufgebaut?

2. Alternativenprüfung

2.1 Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens

Voraussetzung für das Vorhandensein einer Alternative zu einem konkreten Vorhaben ist ihre Eignung, den mit dem Vorhaben verfolgten (verkehrlichen) Zweck befriedigen zu können (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Es ist somit erforderlich, Zweck und Ziel eines konkreten Vorhabens objektiv zu bestimmen.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die Vorhabensziele plausibel dargelegt und ist der Bedarf begründet?

2.2 Bewertung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000

2.2.1 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen

In dieser Betrachtung dürfen naturschutzexterne Erwägungen (z.B. Wirtschaftlichkeit) noch keine Rolle spielen. Mögliche Alternativen können demnach nicht bereits vor dem Bewertungshintergrund anderer Kriterien aus dem Suchprozess ausgeschieden werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen auch in die Prüfung eingestellt wurden.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Ist die Auswahl der untersuchten Alternativen nachvollziehbar begründet?
- Sind erkennbare Alternativen vernachlässigt worden?
- Sind über die Darlegung des Vorhabenträgers hinaus Alternativen erkennbar, die im Rahmen des Scoping oder in der TÖB-Beteiligung angesprochen wurden?

2.2.2 Vergleichende Bewertung der Alternativen unter FFH-Gesichtspunkten

Es ist eine Darstellung und differenzierte Bewertung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten im Vergleich der Alternativen untereinander sowie im Unterschied zur bisher gewählten Lösung durchzuführen.

Ein fundierter Vergleich erfordert eine in Inhalt und Methodik vergleichbare Grundlage und eine hinreichende Optimierung und Entwicklung entsprechender Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Zunächst ist zu prüfen, ob eine Alternative in Betracht kommt, mit welcher der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck ohne erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erreichen ist. Ist eine solche Alternative nicht vorhanden,

sind weitere technisch lösbare Alternativen einer FFH-VP zu unterziehen. Alle in Betracht kommenden Alternativen sind in diesem Stadium ausschließlich unter dem Blickwinkel zu untersuchen, Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten möglichst zu vermeiden bzw. zu vermindern. Es ist eine explizite Aussage erforderlich, ob im konkreten Fall Alternativen vorhanden sind, mit denen sich eine Verringerung der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erreichen lässt.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die Unterschiede der einzelnen Alternativen hinsichtlich der Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele eindeutig erkennbar?
- Ist dargelegt, ob sich durch die Wahl einer Alternative erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vermeiden lassen?

2.3 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit

Darlegung der Faktoren, die für eine Unzumutbarkeit einzelner Alternativen sprechen können.

Der Begriff der Zumutbarkeit, der im Rahmen der Umsetzung der FFH-RL ins bundesdeutsche Recht in § 34 BNatSchG eingeführt wurde, basiert auf dem im EU-Recht verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 des EG-Vertrages) und hängt eng mit dem Begriff der Angemessenheit zusammen.

Die Zumutbarkeit von Mehraufwendungen ist immer am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter (Bedeutung, Repräsentanz und Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete) zu messen. Mehraufwendungen sind zudem umso eher zumutbar, je größer der Vorteil einer Alternative bezogen auf den Schutz des Netzes Natura 2000 und gegenüber dem Vorhaben in der bisher vorgesehenen Form ist.

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit ist es notwendig, die Faktoren, die für die Unzumutbarkeit von Alternativen sprechen, gegenüber der Bedeutung und Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete detailliert zu gewichten.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind die Zumutbarkeitserwägungen nachvollziehbar dargelegt und ausreichend detailliert worden?
- Wurden die Zumutbarkeitserwägungen am Gewicht der betroffenen gemeinschaftlichen Schutzgüter gemessen?
- Hinweis: Die Darlegungen zur Zumutbarkeit erfolgen aus Sicht des Vorhabenträgers. Die abwägende Entscheidung, ob bestimmte Alternativen als zumutbar anzusehen sind, trifft das Eisenbahn-Bundesamt.

2.4 Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung

Wenn es zum beantragten Vorhaben eine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen gibt, ist diese als Ergebnis der Alternativprüfung zwingend zu wählen.

Die Schlussfolgerung, dass im konkreten Fall unter Berücksichtigung des Kriteriums der Zumutbarkeit keine Alternative vorhanden ist, mit der sich eine Verringerung der Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erreichen ließe, setzt voraus, dass alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen geprüft worden sind und ist plausibel zu begründen.

Die Gründe, warum das Vorhaben ggf. in der bisher gewählten Form gegenüber den anderen Alternativen bevorzugt wird, sind nachvollziehbar zu erläutern. Hierzu ist darzulegen, warum im konkreten Fall die mit dem Rückgriff auf eine Alternative verbundenen Mehranstrengungen zum Schutz des Netzes Natura 2000 außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu einem erreichbaren Gewinn für Natur und Landschaft stehen.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Ist die Begründung für die Wahl der Vorzugslösung nachvollziehbar und belastbar? Ist plausibel dargelegt worden, dass die gewählte Lösung speziell aus dem Blickwinkel des Schutzgebietssystems Natura 2000 von allen tatsächlich möglichen Lösungen die günstigste ist?
- Sofern keine günstigere Alternative vorhanden ist: Ist diese Schlussfolgerung plausibel begründet?

3. Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

An die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wird nach der aktuellen Rechtsprechung ein strenger Maßstab hinsichtlich Plausibilität, Datengrundlage und Prognosegenauigkeit gelegt. Demzufolge sind pauschale Argumentationen oder ein Verweis auf Darstellungen in vorgelagerten Plänen (Bundesverkehrswegeplan, Bedarfspläne) nicht geeignet, um das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen.

3.1 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

- a) Bei erheblicher Beeinträchtigung nicht prioritärer Lebensräume und/oder Arten
- Das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist aus Sicht des Vorhabenträgers auf der Grundlage folgender Aspekte nachvollziehbar darzulegen:
 - Nachweis des Überwiegens des öffentlichen Interesses: Das öffentliche Interesse ist immer im Vergleich zum besonderen Gewicht der durch die FFH-RL geschützten europäischen Interessen zu betrachten. Es muss somit nachgewiesen werden, dass das Vorhaben von langfristigem Interesse und überragender grundlegender Bedeutung für die nationale oder die europäische Gemeinschaft ist und daher die europäischen Belange des Schutzes des Netzes Natura 2000 überwiegt.
 - Nachweis der Unterlässlichkeit des Vorhabens: Die öffentlichen Interessen müssen nachweisbar eine Durchführung des Vorhabens als wesentlicher (nicht nur als Neben-) Zweck notwendig machen.
 - Im Übrigen muss das Vorhaben alternativlos sein: Sind zumutbare alternative Lösungen zur Zielerreichung denkbar, handelt es sich nicht um einen "zwingenden" Grund.

- b) Sofern das beeinträchtigte Gebiet prioritäre Lebensräume und/oder Arten enthält:

Hinsichtlich der Darlegung und des Nachweises der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gelten dieselben Anforderungen wie beim Vorkommen nicht prioritärer Lebensräume und/oder Arten. Es ist jedoch herauszuarbeiten, ob die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit bzw. maßgebliche günstige Umweltauswirkungen oder sonstige öffentliche Belange für das Vorhaben streiten.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses getrennt nach prioritären und nicht prioritären Arten/ Lebensräumen dargestellt worden?
- Sind die Gründe des öffentlichen Interesses plausibel dargelegt worden?
- Sind die dem Vorhaben entstehenden öffentlichen Belange dargelegt worden?
- Ist plausibel dargelegt worden, dass die für das Vorhaben sprechenden Gründe zwingend sind?
- Hinweis: Wenn das beeinträchtigte Gebiet auch prioritäre Lebensräume und/oder Arten beherbergt, kommen als zwingende Gründe nur solche der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit sowie maßgeblich günstige Umweltauswirkungen in Betracht. Bei anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist vor Zulassung des Vorhabens die Stellungnahme der Kommission einzuholen. Die Stellungnahme ist über Ref. 23 einzuholen.

3.2 Begründung der gewählten Lösung

Es ist als Fazit eine nachvollziehbare Begründung erforderlich, warum die Gründe zwingend sind und warum sie die Bedeutung der Natura 2000-Gebiete unter besonderer Berücksichtigung der Repräsentativität und des Beitrags des Gebiets / der Gebiete zur Kohärenz überwiegen. Es ist nachzuweisen, dass die öffentlichen Interessen nicht nur überwiegen, sondern unerlässlich sind.

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Ist die Darstellung im Ergebnis nachvollziehbar?
- Muss eine Stellungnahme der Kommission eingeholt werden?
- Falls eine Stellungnahme der Kommission vorliegt: Wurden die Argumente der Kommission in den Ausführungen des Vorhabenträgers angemessen berücksichtigt?

Hinweis: Es handelt sich um eine Darlegung des Vorhabenträgers. Die endgültige Feststellung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen bzw. wie die Stellungnahme der Kommission zu bewerten ist, obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt.

4. Festlegung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

An die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung und ihre Darstellung ergeben sich folgende rechtliche und fachliche Anforderungen:

- Die einzelnen Maßnahmen müssen in den Maßnahmenblättern dargelegt sein.
- Ihre Umsetzung muss in rechtlicher, finanzieller und sonstiger Hinsicht gesichert sein
- Sie müssen die Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten in einem der Beeinträchtigung adäquaten Umfang ausgleichen. Verbleibende qualitative Unterschiede können in bestimmten Fällen durch einen größeren Maßnahmenumfang kompensiert werden.
- Sie müssen innerhalb derselben biogeografischen Region durchgeführt werden und sicherstellen, dass auch in Zukunft ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Lebensräume und Arten in der biogeografischen Region gewährleistet ist.
- Sie müssen in das Netz Natura 2000 integriert sein oder werden.
- Art- und Lebensraumausstattung des Bereiches sowie die für den geplanten Ausgleichseffekt relevanten standörtlichen Parameter und Strukturmerkmale sind darzustellen.
- Art und Umfang der vorgesehenen Neuschaffung, Ergänzung bzw. Verbesserung von Lebensräumen bzw. von Habitaten für Arten sowie die dafür notwendigen Pflegemaßnahmen sind zu beschreiben. Darüber hinaus sind Angaben zur Lage im Netz Natura 2000 (in einem bestehenden Gebiet, zur Erweiterung eines bestehenden Gebietes, zur Beantragung eines neuen Gebietes) erforderlich.
- Sie müssen entsprechend der spezifischen Erfordernisse der erheblich beeinträchtigten Lebensräume und Arten bemessen sein und einen Funktionsbezug zu diesen aufweisen.⁵⁷ Der Funktionsbezug zwischen beeinträchtigten Lebensräumen und Arten und den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist nachzuweisen. Hierfür kann z. B. auf die standörtliche Eignung des Umsetzungsgebietes, Funktionszusammenhänge (Erreichbarkeit der Flächen für die beeinträchtigten Tiere, Lage auf der Zugroute von Zugvögeln usw.) einzugehen sein.
- Soweit die Maßnahmen in einem bestehenden Gebiet von Natura 2000 geplant werden, ist nachzuweisen, dass sich ihre Umsetzung nicht negativ auf andere Erhaltungsziele des bestehenden Gebietes auswirken wird. Werden Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in einem bestehenden Natura 2000-Gebiet vorgesehen, müssen sie über die ohnehin nach Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL erforderlichen Maßnahmen (Maßnahmen aus dem Managementplan) hinausgehen.⁵⁸
- Sie müssen in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein, an dem die Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten eintritt. Der Zeitpunkt, zu dem die volle Wirksamkeit der Maßnahmen zur

⁵⁷ Bezogen auf eine durch Rastflächenverlust erheblich beeinträchtigte Zugvogelpopulation bedeutet dies beispielsweise, dass zusätzliche Rastflächen auf dem Zugweg dieser Population zur Übernahme der beeinträchtigten Funktion geschaffen werden müssen.

⁵⁸ Vgl. Europäische Kommission / GD Umwelt (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (http://europa.eu.int/comm/environment/nature/art6_de.pdf) S. 48

Kohärenzsicherung zu erwarten ist, ist abzuschätzen. Darüber hinaus sind Angaben zum Zeitplan ihrer Umsetzung erforderlich. Die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung ist zu prognostizieren. Konsequenzen einer möglicherweise zeitlich verzögerten Umsetzung sind aufzuzeigen.

- Die vorgesehenen Durchführungs- und Funktionskontrollen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu beschreiben. Zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung kann ein spezifisches Beobachtungsprogramm erforderlich sein. Hierfür sind konkrete Angaben zu Art, Umfang und Rhythmus erforderlich.

Es sind vorrangig Flächen in räumlichem Verbund mit bestehenden Natura 2000-Gebieten in Erwägung zu ziehen. Diese müssen nicht zwangsläufig unmittelbar im Umfeld des betroffenen Gebietes liegen, solange die Funktionsfähigkeit der Maßnahme und die Funktionalität des Gebietes gewährleistet sind. In Betracht kommen neben der Neuanlage von Lebensräumen bzw. von Habitaten auch Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen vollständig wiederherstellen können (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage einer Tierart, die durch den Verlust von Nahrungsräumen beeinträchtigt wurde).

Sie müssen zudem im Regelfall zu dem Zeitpunkt funktionsfähig sein, an dem die Beeinträchtigung des betroffenen Gebietes eintritt. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine lückenlose Wirksamkeit nicht erforderlich ist, um den Beitrag des Gebietes zum Netz Natura 2000 zu sichern. Im Einzelfall kann z. B. dargelegt werden, dass eine noch nicht vollständig entwickelte Lebensraumsfläche nach einer anzugebenden Zeitspanne die eingetretenen Verluste mit Sicherheit ausgleichen wird, ohne dass in der Zwischenzeit die Schädigung der Restflächen des Lebensraums (z. B. durch Unterschreiten der Mindestareale bzw. -populationen der charakteristischen Arten des Lebensraums) so groß geworden ist, dass mit einem frühzeitigen Verlust einzelner Funktionen des Gebietes zu rechnen ist (z. B. Veränderungen des Lebensraums infolge langsamer, aber unaufhaltsamer Entwässerung durch einen Eingriff, der die Wasserezufuhr in das Gebiet nachhaltig mindert). Eine volle Funktionsfähigkeit der Kohärenzsicherung zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung ist dagegen z. B. erforderlich, wenn Arten betroffen werden, bei denen Einbrüche innerhalb einer Generation den Fortbestand der Population gefährden könnten. In solchen Fällen muss eine Kontinuität der benötigten Lebensbedingungen gegeben sein.

Grundsätzlich kommen zur Kohärenzsicherung folgende Maßnahmen in Frage:⁵⁹

- die Neuanlage eines Lebensraums oder eines Habitats in einem anderen oder einem erweiterten Gebiet, das in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist,
- Verbesserungen des Lebensraums oder eines Habitats in einem Teil des Gebietes oder in einem anderen Gebiet von Natura 2000, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Vorhaben entstanden ist,
- in Ausnahmefällen Aufnahme eines neuen Gebietes, das dieselben Funktionen im Netz Natura 2000 erfüllen kann, soweit dieses nicht ohnehin hätte gemeldet werden müssen.⁶⁰

Checkliste (für Mitarbeiter des EBA):

- Sind alle Blätter in Maßnahmenblättern nach Anhang III-13 dargestellt worden?
- Ist der Funktionsbezug zwischen den Maßnahmen und den beeinträchtigt Schutz- und Erhaltungszielen nachgewiesen?
- Gehen die Maßnahmen über ohnehin bestehende Verpflichtungen zur Gebietsentwicklung (Managementplan) hinaus?

⁵⁹ Dito S. 50

⁶⁰ Zur Kohärenzsicherung eines Vogelschutzgebietes ist eine Meldung eines bereits zur Ausweisung als Vogelschutzgebiet geeigneten Gebietes nicht möglich, da alle geeigneten Vogelschutzgebiete bereits hätten gemeldet werden müssen.

- Ist der Zeitpunkt der Funktionserfüllung der Maßnahmen beschrieben?
- Falls die Funktionserfüllung nicht zeitnah sichergestellt werden kann: Ist der zeitliche Verzug in der Funktionserfüllung hinnehmbar?
- Ist die dauerhafte Pflege, Kontrolle und Sicherung der Maßnahme gewährleistet?

Hinweis: Werden Maßnahmen zur Kohärenzsicherung festgesetzt, sind diese an die Kommission zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt über Ref. 23.

5. Zusammenfassung

Keine spezifischen Anforderungen

6. Literatur und Quellen

Keine spezifischen Anforderungen.

Anhang IV-3 Orientierungswerte der BfN-Fachkonvention (Lambrecht und Trautner / BfN 2007) für Flächenverluste von Lebensraumtypen in Natura 2000 Gebieten

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten (nicht ohne die ergänzenden Ausführungen der BfN-Fachkonvention anzuwenden) (Flächen in m ² , soweit nicht anders angegeben)		
Code	Name	Stufe I: Wenn relativer Verlust ≤ 1%	Stufe II: Wenn relativer Verlust ≤ 0,5 %	Stufe III: Wenn relativer Verlust ≤ 0,1 %
fett* = prioritär				
Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetation				
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	0,5 ha	2,5 ha	5 ha
1130	Ästuarien	500	2.500	5.000
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	500	2.500	5.000
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	100	500	1.000
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	500	2.500	5.000
1170	Riffe	0,5 ha	2,5 ha	5 ha
1210	Einjährige Spülsäume	0		
1220	Mehrrjährige Vegetation der Kiesstrände	25	125	250
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation	25	125	250
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	50	250	500
1320	Schlickgrasbestände (<i>Spartinion maritimae</i>)	50	250	500
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	100	500	1.000
1340*	Salzwiesen im Binnenland	0		
Dünen an Meeresküsten und im Binnenland				
2110	Primärdünen	25	125	250
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	25	125	250
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	25	125	250
2140*	Entkalkte Dünen mit <i>Empetrum nigrum</i>	25	125	250
2150*	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (<i>Calluno-Ulicetea</i>)	25	125	250
2160	Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>	0		
2170	Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>argentea</i> (<i>Salicion arenariae</i>)	25	125	250

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten (nicht ohne die ergänzenden Ausführungen der BfN-Fachkonvention anzuwenden) (Flächen in m ² , soweit nicht anders angegeben)		
Code	Name	Stufe I: Wenn relativer Verlust ≤ 1%	Stufe II: Wenn relativer Verlust ≤ 0,5 %	Stufe III: Wenn relativer Verlust ≤ 0,1 %
fett* = prioritär				
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	50	250	500
2190	Feuchte Dünentäler	0		
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>	50	250	500
2320	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Empetrum nigrum</i>	25	125	250
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	50	250	500
Süßwasserlebensräume				
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (<i>Littorelletalia uniflorae</i>)	25	125	250
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und / oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	25	125	250
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	50	250	500
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	100	500	1.000
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0		
3180*	Temporäre Karstseen	0		
3190	Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund	0		
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	50	250	500
3230	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Myricaria germanica</i>	0		
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix elaeagnos</i>	50	250	500
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculio fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	100	500	1.000
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	50	250	500
Gemäßigte Heide- und Buschvegetation				
40A0	Subkontinentale peripannonische Gebüsche	0		
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>	25	125	250
4030	Trockene europäische Heiden	50	250	500
4060	Alpine und boreale Heiden	25	125	250
4070*	Buschvegetation mit <i>Pinus mugo</i> und <i>Rhododendron hirsutum</i> (<i>Mugo-Rhododendretum hirsuti</i>)	50	250	500
Hartlaubgebüsche (Matorrals)				
5110	Stabile xerothermophile Formationen von <i>Buxus</i>	25	125	250

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten (nicht ohne die ergänzenden Ausführungen der BfN-Fachkonvention anzuwenden) (Flächen in m ² , soweit nicht anders angegeben)		
Code	Name	Stufe I: Wenn relativer Verlust ≤ 1%	Stufe II: Wenn relativer Verlust ≤ 0,5 %	Stufe III: Wenn relativer Verlust ≤ 0,1 %
fett* = prioritär				
	<i>sempervirens</i> an Felsabhängen (Berberidion p.p.)			
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen	50	250	500
Natürliches und naturnahes Grasland				
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)	0		
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen Subkontinentale Blauschillergrasrasen des Koelerion glaucae)	25	125	250
6130	Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae)	0		
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	50	250	500
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen	100	500	1.000
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	50	250	500
		0		
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	25	125	250
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen [Festucetalia vallesiacae]	0		
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	25	125	250
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	50	250	500
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	25	125	250
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	100	500	1.000
6520	Berg-Mähwiesen	50	250	500
Hoch- und Niedermoore				
7110*	Lebende Hochmoore	0		
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	50	250	500
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	25	125	250
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0		
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion davallianae	0		
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	0		
7230	Kalkreiche Niedermoore	25	125	250
7240*	Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofuscae	0		

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten (nicht ohne die ergänzenden Ausführungen der BfN-Fachkonvention anzuwenden) (Flächen in m ² , soweit nicht anders angegeben)		
Code	Name	Stufe I: Wenn relativer Verlust ≤ 1%	Stufe II: Wenn relativer Verlust ≤ 0,5 %	Stufe III: Wenn relativer Verlust ≤ 0,1 %
fett* = prioritär				
Felsige Lebensräume und Höhlen				
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)	25	125	250
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (Thlaspietalia rotundifolii)	50	250	500
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	25	125	250
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	0		
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	25	125	250
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	25	125	250
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	0		
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	0		
8340	Permanente Gletscher	0		
Wälder				
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	250	1.250	2.500
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion roboripetraeae oder Ilici-Fagenion)	50	250	500
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	250	1.250	2.500
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius	50	250	500
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	100	500	1.000
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)	100	500	1.000
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	100	500	1.000
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	50	250	500
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	100	500	1.000
91D0*	Moorwälder	50	250	500
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	100	500	1.000
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	50	250	500
91G0*	Pannonische Wälder mit Quercus petraea und Carpinus betulus	25	125	250

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten (nicht ohne die ergänzenden Ausführungen der BfN-Fachkonvention anzuwenden) (Flächen in m ² , soweit nicht anders angegeben)		
Code	Name	Stufe I:	Stufe II:	Stufe III:
fett* = prioritär		Wenn relativer Verlust ≤ 1%	Wenn relativer Verlust ≤ 0,5 %	Wenn relativer Verlust ≤ 0,1 %
91T0	Mitteuropäische Flechten-Kiefernwälder	25	125	250
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	25	125	250
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	100	500	1.000
9420	Alpiner Lärchen- und / oder Arvenwald	50	250	500
Anwendungshinweis: ¹⁾ Bei den z. T. sehr heterogen ausgeprägten Lebensraumtypen der Klasse 6a: Ästuarien (1130), Meeresarme und Buchten (1160) und Watt (1140) können in jenen Fällen, wo ausschließlich großflächig vorkommende, gewässerdominierte Teillebensräume des Lebensraumtyps (z. B. tieferliegende, homogene Mittelsand- bis Schlickbereiche oder große homogene Wattbereiche) betroffen sind, ggf. auch die Orientierungswerte aus der Klasse 6b herangezogen werden. Andererseits sind bei anderen Lebensraumtypen, die z. T. integriert sind (z. B. 3270, 6430, 91E0 oder 91F0 innerhalb der Ästuarien) die diesbezüglich speziell relevanten Orientierungswerte heranzuziehen (vgl. auch Begründung in Lambrecht und Trautner/ BfN 2007, Kap. G.1.1).				

(Lambrecht und Trautner / BfN 2007, in

http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/bfn-fue_ffh-fkv_bericht_und_anhang_juni__2007.zip)

Anhang IV-4 Orientierungswerte der BfN Fachkonvention (nach Lambrecht und Trautner / BfN 2007) für Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000 Gebieten

Artengruppe / Artname		Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags (nicht ohne die ergänzenden Ausführungen der BfN-Fachkonvention anzuwenden)		
		Stufe I (Grundwert)	Stufe II* (relativer Verlust der Habitatbestände insgesamt <0,1%)	Stufe III (relativer Verlust der Habitatbestände insg. <0,1%)*
Code				
Arten nach Anhang II FFH-RL				
Säugetiere (Mammalia)				
1303	<i>Rhinolophus hipposideros</i> - Kleine Hufeisennase	1.600 m²	8.000 m²	1,6 ha
1304	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i> - Große Hufeisennase	Kein OW ¹⁾	-	-
1308	<i>Barbastella barbastellus</i> - Mopsfledermaus	1.600 m²	8.000 m²	1,6 ha
1318	<i>Myotis dasycneme</i> - Teichfledermaus	6.400 m²	3,2 ha	6,4 ha
1321	<i>Myotis emarginatus</i> - Wimperfledermaus	1.600 m²	8.000 m²	1,6 ha
1323	<i>Myotis bechsteinii</i> - Bechsteinfledermaus	1.600 m²	8.000 m²	1,6 ha
1324	<i>Myotis myotis</i> - Großes Mausohr	1.600 m²	8.000 m²	1,6 ha
1337	<i>Castor fiber</i> - Biber	1.600 m²	8.000 m²	1,6 ha
1355	<i>Lutra lutra</i> - Fischotter	2,6 ha ²⁾	-	-
1352	<i>Canis lupus</i> - Wolf	Kein OW ¹⁾	-	-
1361	<i>Lynx lynx</i> - Luchs	40 ha ²⁾	-	-
1364	<i>Halichoerus grypus</i> - Kegelrobbe	160 ha ²⁾	-	-
1365	<i>Phoca vitulina</i> - Seehund	160 ha ²⁾	-	-
1351	<i>Phocoena phocoena</i> - Schweinswal	160 ha ²⁾	-	-
Amphibien, Reptilien (Amphibia et Reptilia)				
1166	<i>Triturus cristatus</i> / <i>T. cristatus</i> x <i>carnifex</i> - Kammolch	640 m²	3.200 m²	6.400 m²
1188	<i>Bombina bombina</i> - Rotbauchunke	640 m²	3.200 m²	6.400 m²
1193	<i>Bombina variegata</i> - Gelbbauchunke	640 m²	3.200 m²	6.400 m²
1220	<i>Emys orbicularis</i> - Europäische Sumpfschildkröte	160 m²	800 m²	1.600 m²
Käfer (Coleoptera)				
1914	<i>Carabus menetriesi</i> ssp. <i>pacholei</i> - Hochmoor-Laufkäfer	Kein OW ¹⁾	-	-
1081	<i>Dytiscus latissimus</i> - Breitrand	Kein OW ¹⁾	-	-
1082	<i>Graphoderus bilineatus</i> - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Kein OW ¹⁾	-	-
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i> - Scharlachkäfer	Kein OW ¹⁾	-	-
1927	<i>Stephanopachys substriatus</i> - Gestreifter Bergwald-Bohrkäfer	Kein OW ¹⁾	-	-
1079	<i>Limoniscus violaceus</i> - Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Kein OW ¹⁾	-	-
1083	<i>Lucanus cervus</i> - Hirschkäfer	640 m² ³⁾	3.200 m²	6.400 m²
1084	<i>Osmoderma eremita</i> - Eremit	40 m² ³⁾	200 m²	400 m²
1087	<i>Rosalia alpina</i> - Alpenbock	40 m² ³⁾	200 m²	400 m²
1088	<i>Cerambyx cerdo</i> - Heldbock	160 m² ³⁾	800 m²	1.600 m²

Artengruppe / Artname Code		Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags (nicht ohne die ergänzenden Ausführungen der BfN-Fachkonvention anzuwenden)		
		Stufe I (Grundwert)	Stufe II* (relativer Verlust der Habitatbestände insgesamt <0,1%)	Stufe III (relativer Verlust der Habitatbestände insg. <0,1%)*
Libellen (Odonata)				
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i> - Grüne Keiljungfer	40 m ²	200 m ²	400 m ²
1041	<i>Oxygastra curtisii</i> - Gekielte Smaragdlibelle	Kein OW ¹⁾	-	-
1042	<i>Leucorrhinia pectoralis</i> - Große Moosjungfer	40 m ²	200 m ²	400 m ²
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i> - Helm-Azurjungfer	40 m ²	200 m ²	400 m ²
4045	<i>Coenagrion ornatum</i> - Vogel-Azurjungfer	40 m ²	200 m ²	400 m ²
Schmetterlinge (Lepidoptera)				
1052	<i>Euphydryas maturna</i> - Eschen-Schreckenfalter	Kein OW ¹⁾	-	-
1065	<i>Euphydryas aurinia</i> - Skabiosen-Schreckenfalter	40 m ²	200 m ²	400 m ²
1059	<i>Glaucopsyche teleius</i> - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	40 m ²	200 m ²	400 m ²
1061	<i>Glaucopsyche nautithous</i> - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	40 m ²	200 m ²	400 m ²
1060	<i>Lycaena dispar</i> - Großer Feuerfalter	640 m ²	3.200 m ²	6.400 m ²
4038	<i>Lycaena helle</i> - Blauschillernder Feuerfalter	40 m ²	200 m ²	400 m ²
1074	<i>Eriogaster catax</i> - Heckenwollfalter	Kein OW ¹⁾	-	-
1078	<i>Euplagia quadripunctaria</i> - Spanische Flagge	160 m ²	800 m ²	1.600 m ²
4035	<i>Gortyna borelii lunata</i> - Haarstrangwurzeleule	Kein OW ¹⁾	-	-
Weichtiere (Mollusca)				
1013	<i>Vertigo geyeri</i> - Vierzählige Windelschnecke	10 m ²	50 m ²	100 m ²
1014	<i>Vertigo angustior</i> - Schmale Windelschnecke	10 m ²	50 m ²	100 m ²
1015	<i>Vertigo genesii</i> - Blanke Windelschnecke	Kein OW ¹⁾	-	-
1016	<i>Vertigo moulinsiana</i> - Bauchige Windelschnecke	10 m ²	50 m ²	100 m ²
4056	<i>Anisus vorticulus</i> - Zierliche Tellerschnecke	10 m ²	50 m ²	100 m ²
4064	<i>Theodoxus transversalis</i> - Gebänderte Kahnschnecke	Kein OW ¹⁾	-	-
1029	<i>Margaritifera margaritifera</i> - Flussperlmuschel	10 m ²	50 m ²	100 m ²
1032	<i>Unio crassus</i> - Gemeine Flussmuschel	10 m ²	50 m ²	100 m ²
Übrige Tiergruppen				
1092	<i>Austropotamobius pallipes</i> - Dohlenkrebs	Kein OW ¹⁾	-	-
1093	<i>Austropotamobius torrentium</i> - Steinkrebs	10 m ²	50 m ²	100 m ²
1936	<i>Anthrenochernes stellae</i> - Pseudoskorpion-Art	Kein OW ¹⁾	-	-

Artengruppe / Artname Code		Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags (nicht ohne die ergänzenden Ausführungen der BfN-Fachkonvention anzuwenden)		
		Stufe I (Grundwert)	Stufe II* (relativer Verlust der Habitatbestände insgesamt <0,1%)	Stufe III (relativer Verlust der Habitatbestände insg. <0,1%)*
Vogelarten nach Anhang I VRL und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 4 VRL				
A021	<i>Botaurus stellaris</i> - Rohrdommel	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha
A022	<i>Ixobrychus minutus</i> - Zwergdommel	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A023	<i>Nycticorax nycticorax</i> - Nachtreiher	2,6 ha ²⁾	-	-
A029	<i>Ardea purpurea</i> - Purpurreiher	2,6 ha ²⁾	-	-
A030	<i>Ciconia nigra</i> - Schwarzstorch	10 ha ²⁾	-	-
A031	<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch	10 ha ²⁾	-	-
A034	<i>Platalea leucorodia</i> - Löffler	Kein OW ¹⁾	-	-
A038	<i>Cygnus cygnus</i> - Singschwan	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha
A045	<i>Branta leucopsis</i> - Weißwangengans	Kein OW ¹⁾	-	-
A050	<i>Anas [penelope] penelope</i> - Pfeifente	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A055	<i>Anas querquedula</i> - Knäkente	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A058	<i>Netta rufina</i> - Kolbenente	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A060	<i>Aythya nyroca</i> - Moorente	Kein OW ¹⁾	-	-
A069	<i>Mergus serrator</i> - Mittelsäger	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A070	<i>Mergus merganser</i> - Gänsesäger	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha
A072	<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard	10 ha ²⁾	-	-
A073	<i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan	10 ha ²⁾	-	-
A074	<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	10 ha ²⁾	-	-
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	40 ha ²⁾	-	-
A076	<i>Gypaetus barbatus</i> - Bartgeier	Kein OW ¹⁾	-	-
A078	<i>Gyps fulvus</i> - Gänsegeier	Kein OW ¹⁾	-	-
A089	<i>Aquila pomarina</i> - Schreiadler	10 ha ²⁾	-	-
A091	<i>Aquila chrysaetos</i> - Steinadler	40 ha ²⁾	-	-
A094	<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler	40 ha ²⁾	-	-
A081	<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe	2,6 ha ²⁾	-	-
A082	<i>Circus cyaneus</i> - Kornweihe	2,6 ha ²⁾	-	-
A084	<i>Circus pygargus</i> - Wiesenweihe	10 ha ²⁾	-	-
A099	<i>Falco subbuteo</i> - Baumfalke	10 ha ²⁾	-	-
A103	<i>Falco peregrinus</i> - Wanderfalke	40 ha ²⁾	-	-
A104	<i>Bonasa bonasia</i> - Haselhuhn	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha
A408	<i>Lagopus mutus helveticus</i> - Alpenschneehuhn	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha
A409	<i>Tetrao tetrix tetrix</i> - Birkhuhn	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha
A108	<i>Tetrao urogallus</i> - Auerhuhn	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha
A109	<i>Alectoris graeca saxatilis</i> - Steinhuhn	Kein OW ¹⁾	-	-
A119	<i>Porzana porzana</i> - Tüpfelsumpfhuhn	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A120	<i>Porzana parva</i> - Kleines Sumpfhuhn	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A121	<i>Porzana pusilla</i> - Zwergsumpfhuhn	Kein OW ¹⁾	-	-
A122	<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha
A127	<i>Grus grus</i> - Kranich	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha
A129	<i>Otis tarda</i> - Großtrappe	Kein OW ¹⁾	-	-
A132	<i>Recurvirostra avosetta</i> - Säbelschnäbler	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A133	<i>Burhinus oedicnemus</i> - Triel	Kein OW ¹⁾	-	-
A139	<i>Eudromias morinellus</i> - Mornell-	Kein OW ¹⁾	-	-

Artengruppe / Artname Code		Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags (nicht ohne die ergänzenden Ausführungen der BfN-Fachkonvention anzuwenden)		
		Stufe I (Grundwert)	Stufe II* (relativer Verlust der Habitatbestände insgesamt <0,1%)	Stufe III (relativer Verlust der Habitatbestände insg. <0,1%)*
	regenpfeifer			
A140	<i>Pluvialis apricaria</i> - Goldregenpfeifer	Kein OW ¹⁾	-	-
A142	<i>Vanellus vanellus</i> - Kiebitz	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A151	<i>Philomachus pugnax</i> - Kampfläufer	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A153	<i>Gallinago gallinago</i> - Bekassine	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A156	<i>Limosa limosa</i> - Uferschnepfe	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A162	<i>Tringa totanus</i> - Rotschenkel	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A160	<i>Numenius arquata</i> - Großer Brachvogel	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha
A149	<i>Calidris alpina</i> - Alpenstrandläufer	Kein OW ¹⁾	-	-
A166	<i>Tringa glareola</i> - Bruchwasserläufer	Kein OW ¹⁾	-	-
A168	<i>Actitis hypoleucos</i> - Flussuferläufer	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A176	<i>Larus melanocephalus</i> - Schwarzkopfmöwe	10 ha ²⁾	-	-
A189	<i>Sterna nilotica</i> - Lachseeschwalbe	10 ha ²⁾	-	-
A190	<i>Sterna caspia</i> - Raubseeschwalbe	Kein OW ¹⁾	-	-
A191	<i>Sterna sandvicensis</i> - Brandseeschwalbe	10 ha ²⁾	-	-
A192	<i>Sterna dougallii</i> - Rosenseeschwalbe	Kein OW ¹⁾	-	-
A193	<i>Sterna hirundo</i> - Flusseeschwalbe	2,6 ha ²⁾	-	-
A194	<i>Sterna paradisaea</i> - Küstenseeschwalbe	10 ha ²⁾	-	-
A195	<i>Sterna albifrons</i> - Zwergseeschwalbe	10 ha ²⁾	-	-
A196	<i>Chlidonias hybridus</i> - Weißbartseeschwalbe	2,6 ha ²⁾	-	-
A197	<i>Chlidonias niger</i> - Trauerseeschwalbe	2,6 ha ²⁾	-	-
A419	<i>Uria aalge ibericus</i> - Trottellumme	Kein OW ¹⁾	-	-
A215	<i>Bubo bubo</i> - Uhu	10 ha ²⁾	-	-
A217	<i>Glaucidium passerinum</i> - Sperlingskauz	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha
A222	<i>Asio flammeus</i> - Sumpfohreule	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha
A223	<i>Aegolius funereus</i> - Raufußkauz	10 ha ²⁾	-	-
A224	<i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A229	<i>Alcedo atthis</i> - Eisvogel	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A231	<i>Coracias garrulus</i> - Blauracke	Kein OW ¹⁾	-	-
A232	<i>Upupa epops</i> - Wiedehopf	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha
A230	<i>Merops apiaster</i> - Bienenfresser	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha
A233	<i>Jynx torquilla</i> - Wendehals	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha
A234	<i>Picus canus</i> - Grauspecht	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha
A236	<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	2,6 ha ²⁾	-	-
A238	<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A239	<i>Dendrocopos leucotos</i> - Weißrückenspecht	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha
A241	<i>Picoides tridactylus</i> - Dreizehenspecht	6.400 m ²	3,2 ha	6,4 ha
A246	<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A255	<i>Anthus campestris</i> - Brachpieper	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A272	<i>Luscinia svecica</i> - Blaukehlchen	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A275	<i>Saxicola rubetra</i> - Braunkehlchen	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A277	<i>Oenanthe oenanthe</i> - Steinschmätzer	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A294	<i>Acrocephalus paludicola</i> - Seggenrohrsänger	Kein OW ¹⁾	-	-

Artengruppe / Artname Code		Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Habitaten von Tierarten in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags (nicht ohne die ergänzenden Ausführungen der BfN-Fachkonvention anzuwenden)		
		Stufe I (Grundwert)	Stufe II* (relativer Verlust der Habitatbestände insgesamt <0,1%)	Stufe III (relativer Verlust der Habitatbestände insg. <0,1%)*
A295	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> - Schilfrohrsänger	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A298	<i>Acrocephalus arundinaceus</i> - Drosselrohrsänger	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A307	<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A320	<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A321	<i>Ficedula albicollis</i> - Halsbandschnäpper	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A338	<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A341	<i>Lanius senator</i> - Rotkopfwürger	Kein OW ¹⁾	-	-
A339	<i>Lanius minor</i> - Schwarzstirnwürger	Kein OW ¹⁾	-	-
A340	<i>Lanius excubitor</i> - Raubwürger	1.600 m ²	8.000 m ²	1,6 ha
A378	<i>Emberiza cia</i> - Zippammer	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A383	<i>Miliaria calandra</i> - Grauammer	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A377	<i>Emberiza cirius</i> - Zaunammer	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
A379	<i>Emberiza hortulana</i> - Ortolan	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²

Anwendungshinweise:

- ¹⁾ Aufgrund der bundesweit extrem kritischen Bestandssituation dieser Arten wurden Orientierungswerte für ggf. tolerable Habitatverluste in Natura 2000-Gebieten als fachlich nicht vertretbar bzw. valide erachtet. D. h., dass i. d. R. jeder Flächenverlust in Habitaten dieser Arten, soweit nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen geschützt, als erheblich zu bewerten ist.
- ²⁾ Besonders bei diesen Arten mit relativ großen Aktionsräumen ist bei Anwendung der Orientierungswerte hervorzuheben, dass grundsätzlich die qualitativ hochwertigsten Flächen auszunehmen sind oder im Fall von Nahrungsräumen zumindest keine flächenmäßig überproportionale Betroffenheit eines wesentlichen Teilhabitates entstehen darf. Als relativer Orientierungswert kann hierbei das im Rahmen des Fachkonventionsvorschlags benannte 1 %-Zusatzkriterium – übertragen auf die einzelnen Teilhabitate – herangezogen werden. Spezifisch zu erwähnen ist gerade bei diesen Arten auch, dass es aufgrund ihrer großen Aktionsradien nicht unwahrscheinlich ist, dass Teile des Habitats auch außerhalb des Natura 2000-Gebiets liegen, so dass etwaige Habitatverluste außerhalb des Gebiets bei der Anwendung der Orientierungswerte ggf. kumulativ mit zu berücksichtigen sein können.
- ³⁾ Aktuelle Brutbäume bzw. aktuelle Brutsubstrate stellen als zentrale Fortpflanzungsstätten einen obligaten Habitatbestandteil dar, für den i. d. R. eine Anwendung der Orientierungswerte nicht vorgesehen ist.

* Anwendung nur bei folgender gebietsspezifischer Situation artbezogen möglich:

individuenbezogene Betrachtung (Säugetiere, Vögel)

Stufe II	im Gebiet > 50 Reviere bzw. Paare bei Vögeln, > 100 adulte Individuen bei Säugetieren (Code 4 bzw. Code 5 und höher**)
Stufe III	im Gebiet > 100 Reviere bzw. Paare bei Vögeln, > 250 adulte Individuen bei Säugetieren (Code 5 bzw. Code 6 und höher**)

populationsbezogene Betrachtung (Amphibien, Reptilien)

Stufe II	im Gebiet Bestände > 500 adulte Individuen (Code 7 und höher**) oder Verlust < 0,5 % der Habitatfläche im Gebiet und Bestandsschätzung c** (häufig, große Population)
Stufe III	im Gebiet Bestände > 1.000 adulte Individuen (Code 8 und höher**) oder Verlust < 0,1 % der Habitatfläche im Gebiet und Bestandsschätzung c** (häufig, große Population)

populationsbezogene Betrachtung (übrige Artengruppen)

Stufe II	Verlust < 0,5 % der Habitatfläche im Gebiet und Bestandsschätzung c** (häufig, große Population)
Stufe III	Verlust < 0,1 % der Habitatfläche im Gebiet und Bestandsschätzung c** (häufig, große Population)

** Die genannten Codes gehen auf den Schlüssel für die Gebietsmeldungen zurück (s. Anhang 6, Lambrecht und Trautner/ BfN 2007). Soweit Angaben jeweils in anderer Form vorliegen sollten, ist eine fachlich begründete Zuordnung zu den entsprechenden Codestufen unter Rückgriff auf entsprechende Grundlagenwerke sowie ggf. bundes- oder länderspezifische Bewertungsrahmen vorzunehmen. Fehlen hinreichende Angaben zur gebietsspezifischen Situation nach dem oben dargestellten Schema, können und sollen – soweit die übrigen Voraussetzungen gegeben sind – nur die Grund-Orientierungswerte angewendet werden.

(Lambrecht und Trautner / BfN 2007, in:

http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/bfn-fue_ffh-fkv_bericht_und_anhang_juni_2007.zip)